

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

4. JAHRG.

1. JUNI 1929

11. HEFT

Werksfürsorge.

Die ersten Anfänge der Werksfürsorge gehen zurück in die Zeit der erbitterten Kämpfe der Arbeiterschaft um das Koalitionsrecht. Damit hat dieser „Fürsorgezweig“ auch bereits die entsprechende Charakterisierung bekommen. Man hat zwar später versucht, die Wurzeln der Werksfürsorge nicht sichtbar werden zu lassen und sprach deshalb mehr von Betriebswohlfahrtspflege; der richtige Ausdruck bleibt aber doch Werksfürsorge — das ist nicht Fürsorge für die Werksangehörigen, sondern für die Werke! Die Werksfürsorge sollte die Arbeiterschaft von den Organisationen fernhalten, damit die Lohnpolitik des Werkes nicht durchkreuzt wurde. Die Löhne selbst waren dann auf ein Minimum heruntergedrückt; jeder Familiennotstand führte zur Hilfsbedürftigkeit und damit zur Inanspruchnahme der Werksfürsorge. Das verpflichtete auf der einen Seite die Werksangehörigen und war andererseits doch für den Unternehmer wesentlich billiger als wenn er die von den Gewerkschaften geforderten Löhne hätte zahlen müssen.

Die Vorbilder aller Werksfürsorge waren in der Vorkriegszeit die sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen der Firma Krupp in Essen, die den Werksangehörigen „von der Wiege bis ins hohe Alter begleiten“ sollten. Wie es mit dieser „Begleitung“ bestellt ist, haben die alten Kruppischen Werkspensionäre bitter zu spüren bekommen; klagen sie doch noch heute um Aufwertung ihrer Papiermarkpensionen.

Die traurigen Erfahrungen und die in immer weitere Kreise vorgedrungene Erkenntnis betriebsegoistischer Ziele der Werksfürsorge haben dann zu immer energischerer Ablehnung, selbst in den Kreisen bürgerlicher Sozialpolitiker geführt und mit dem Absterben der gelben Gewerkschaften verschwand auch der „sozialempfindende“ Unternehmer, der freiwillig „seinen“ Arbeitern „in allen Nöten des Lebens beisteht“.

In den letzten Jahren bemüht man sich nun wieder, die Werksfürsorge neu zu beleben, alte noch aus früherer Zeit übrig gebliebene Einrichtungen zu modernisieren, und vor allem die Ware

selbst durch neue Schlagworte zu popularisieren. Auf der Düsseldorfer Großen Ausstellung für Gesundheitspflege, Soziale Fürsorge und Leibesübungen (Gesolei) im Jahre 1926 sahen wir in der Abteilung „Wirtschaftliche Fürsorge“ auch eine Koje „Industrielle Fürsorge“, die da zwar nicht hingehörte, aber doch sehr aufschlußreich für die Absichten des neuen Kurses der Werksfürsorge war. Für die Koje zeichnete das bekannte Deutsche Institut für technische Arbeiterschulung (Dinta) in Düsseldorf mit seinem Leiter Arnold verantwortlich. Dort wurde gezeigt, wie man mit wohlfahrtspflegerischen Mitteln, neben anderen, den Arbeiter und seine Familie an den Betrieb ketten will. „Betriebsverbundenheit“ sagt die Dinta und vergißt ganz, daß diese im kapitalistischen Staat, in dem für den Profit und nicht im Interesse des Volksganzen produziert wird, nie zu erreichen ist.

Die „Industrielle Menschenführung“ beginnt bereits beim Säugling. Es werden Mütterberatungs- und Säuglingspflegestellen vom Werke geschaffen, die von der Werksfürsorgerin betreut werden. Das heranwachsende Kind wird stets im Auge behalten; man schickt es gelegentlich sogar mit anderen Werkkindern in Erholungs- oder Kuraufenthalt. Ist es herangewachsen, dann wird es nach den Grundsätzen der Berufsauslese psychotechnisch auf seine Eignungen geprüft und in der Lehrwerkstätte untergebracht. Um die weitere „Industrielle Menschenführung“ nicht durch äußere Einflüsse zu stören, propagiert Arnold die Umwandlung der kommunalen Berufsschulen in Werksschulen! Der so geführte Mensch hat dann Aussicht bis ins hohe Alter im Betrieb zu bleiben. Ja, man hat sogar eine besondere Alters- und Invalidenwerkstätte vorgesehen, in die die Alten und die im Betrieb Verunglückten noch beschäftigt werden können — selbstverständlich nicht zu tariflichen Löhnen. Daneben bemüht man sich noch in Haushaltskursen den Arbeiterfrauen rationelle Wirtschaftsführung beizubringen. Dabei waltet auch hier wieder das Prinzip ob: im Interesse des Werkes und nicht zur Besserstellung der Lebenshaltung der Arbeiterfamilien. Charakteristisch für diese Tendenz war der Ausspruch einer Werkshaushaltslehrerin, die dem Artikelschreiber bei einer Besichtigung auseinandersetzte, wie wenig die heutigen Frauen vom Stopfen und Plicken verstehen und wie notwendig gerade da die Belehrung sei, denn: „unsere Arbeiter kämen mit viel weniger Lohn aus, wenn ihre Frauen richtig wirtschaften könnten“. Mehr als alle theoretischen Auseinandersetzungen gibt dieser Ausspruch Einblick in die Grundgedanken der „Industriellen Menschenführung“!

Die neu belebte Propaganda zugunsten der Werksfürsorge hat nun offenbar auf Kreise der bürgerlichen Wohlfahrtspflege und auch auf manche amtlichen Stellen Eindruck gemacht. Man findet in letzter Zeit in der Fachpresse häufiger Auseinandersetzungen über Werksfürsorge und in einem mehr als uns notwendig erscheinendem Maße hat sich damit auch eine dem Deutschen

Städtetag nahestehende Gruppe, die Kommunale Vereinigung für Gesundheitsfürsorge im rheinisch-westfälischen Industriegebiet beschäftigt. Es sind sogar Richtlinien über die Abgrenzung der Werksfürsorge und der kommunalen Wohlfahrtspflege ausgearbeitet worden, die der Deutsche Städtetag in Nr. 12 (1928) seiner „Mitteilungen“ bekannt gibt. Diese Richtlinien, die Doppelarbeit, Gegeneinanderarbeit und falsche Erziehung des Publikums durch die Werksfürsorge beheben sollen, haben außerordentlich viel Bedenkliches gegen sich. So wird z. B. an einer Stelle der Richtlinien zuerst durchaus zutreffend gesagt, daß der Zweck der Werksfürsorge die Stärkung des Werksgeistes sei, ihre Ziele also andere wie die der öffentlichen Wohlfahrtspflege wären. Dann aber heißt es weiter: „Eine gute Zusammenarbeit zwischen Werksfürsorge und kommunaler Fürsorge liegt im beiderseitigen Interesse. Eine Schematisierung der Art dieser Zusammenarbeit ist jedoch nicht möglich und auch nicht wünschenswert, da die Einrichtungen der Werksfürsorge in großer Vielgestaltung bestehen. Die Vertreter der Kommunen sind durchaus der Ansicht, daß Teilgebiete der Gesundheitsfürsorge vollständig von dem Werk übernommen werden können. Die Kommunen fühlen sich aber auf Grund ihrer gesetzlichen Verpflichtung verantwortlich dafür, daß bei dieser Uebernahme die gesundheitsfürsorgliche Arbeit nach den allgemein anerkannten methodischen Grundsätzen durchgeführt wird.“

Diese Grundsätze sind nicht mehr nur bedenklich zu nennen, sondern sie bedeuten ein Aufgeben der Prinzipien der öffentlichen Fürsorge! Es ist merkwürdig wie der Deutsche Städtetag, der gerade in letzter Zeit wiederholt unter Führung seines Beigeordneten Dr. Memelsdorf gegenüber der freien Wohlfahrtspflege das Primat der öffentlichen Wohlfahrtspflege betont hat, ruhig mit ansieht, wie eine seiner Gruppen eines der wichtigsten Teilgebiete der öffentlichen Fürsorge teilweise in die Hände der Werksfürsorge gibt. Dabei kann man von der Werksfürsorge noch nicht einmal mit einem Schein von Recht sagen, daß sie die öffentliche Wohlfahrtspflege ergänzt oder ihr freiwillige Helfer zuführt.

Nachdem man im ersten Teil der Richtlinien seinen Kotau vor der Werksfürsorge gemacht hat, versucht man im zweiten Teil, der die praktischen Vorschläge enthält, zu retten, was noch zu retten. Dort werden die für die Werksfürsorge ungeeigneten Arbeitsgebiete aufgeführt:

a) Die ärztliche Schulkinderfürsorge, die ihren Ausgangspunkt von der Gesamtheit der in den öffentlichen Schulen befindlichen Kinder nehmen muß.

b) Die gesundheitliche Ueberwachung der Säuglinge und Kleinkinder, soweit sie überwiegend biologisch orientiert ist und Schäden im vorschulpflichtigen Alter erkennen und verhüten soll, die später nur schwer oder gar nicht mehr zu überwinden sind und soweit

es sich um gesetzliche Aufgaben der Jugendfürsorge (Reichsjugendwohlfahrtsgesetz) handelt.

c) Aus der Krankenfürsorge die gesetzlich geregelten Aufgaben der Seuchenbekämpfung und die Gebrechlichenfürsorge, bei denen es sich um Aufgaben handelt, die nur durch eine einheitliche Zusammenfassung gelöst werden können. Hierher gehören ganz besonders die der Tuberkulosenfürsorge, der Geschlechtskrankenfürsorge, der Krüppelfürsorge und der Fürsorge für Geistesranke, Geistesschwache und Psychopathen. Für die beiden ersteren Krankheitsgruppen ist bereits eine enge Zusammenarbeit mit sämtlichen Versicherungsträgern im ganzen Gebiet geschaffen; die Fürsorgestellen erfüllen amtliche Aufgaben, Begutachtungen usw. für die zentralen Versicherungsträger.

Wenn trotz dieser prinzipiellen Bedenken diese Aufgaben von der Werksfürsorge übernommen werden, wenn auch nur als Teilgebiete, so sollen nach den Richtlinien folgende Bedingungen erfüllt werden:

a) entweder eine ärztlich und fürsorgerisch ausreichend ausgestattete hauptamtliche Werksgesundheitsfürsorge; gegenseitiges Anpassen dieser an die Kommunen, in deren Gebiet sie arbeitet,

b) oder Uebernahme der gesamten Bevölkerung in einem bestimmten Stadtteil (Kolonie, Siedlung) einschließlich der nicht oder nicht mehr Werksangehörigen.

Im Anschluß hieran heißt es dann: Soweit eine solche Ausgestaltung nicht möglich ist, überläßt die Werksfürsorge die gesundheitsfürsorgerische Arbeit im engeren Sinne zweckmäßig der Kommune und ergänzt die kommunale Arbeit in ihrem schwächsten Punkt, nämlich in der Durchführung der notwendigen vorbeugenden therapeutischen Maßnahmen bei den Werksangehörigen. Möglichkeiten in kleinem und großem Umfange bieten dazu alle Einzelzweige der Gesundheitsfürsorge, im besonderen Maße:

a) Die Schwangeren- und Wöchnerinnenfürsorge.

b) Die Erholungsfürsorge für Kinder.

c) Fürsorge für die Familien, chronisch Kranker (Tuberkulöser) und Gebrechlicher (nerven- und geisteskranker Alkoholiker). (Wenn irgendwelche Maßnahmen dieser Art von dem Werk durchgeführt werden, ist eine gegenseitige Orientierung zweckmäßig für Werk wie Kommune, um Nebeneinanderarbeiten zu vermeiden. Bei den kostspieligeren Maßnahmen liegt es im Interesse der Planmäßigkeit, wenn entweder die Werke sich die für diese Maßnahmen besonders geeigneten Fälle aus dem Kreise ihrer Werkangehörigen durch die Gesundheitsfürsorge regelmäßig mitteilen lassen, um dann auf Grund eigener Entscheidung nach eigenen Grundsätzen die Maßnahmen zu bewilligen oder abzulehnen. Ein anderer Weg ist der, daß die von den Werken beabsichtigten erholungs- und heilfürsorgerischen Maßnahmen bei bestimmten Personen der kommu-

nalén Gesundheitsfürsorge zum Zwecke der Prüfung auf die gesundheitstechnische Eignung mitgeteilt werden.)

d) Ein weiteres außerordentlich dringendes Gebiet bietet die Hauspflege in Form der Unterstützung bzw. des Ersatzes kranker und erholungsbedürftiger Mütter aus den Familien der Fabrikarbeiter und Bergleute.

e) Die Krüppelfürsorge.

f) Die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge.

Die hier mit Absicht im Wortlaut vorgedruckten Vorschläge von Einzelmaßnahmen lassen nur zu deutlich erkennen, wie auf Schritt und Tritt der Freund der Werksfürsorge mit dem öffentlichen Fürsorgearzt Kompromisse schließen müßte.

Wir lehnen diese Richtlinien ab, wie wir es auch ablehnen müssen, die Werksfürsorge als ein Glied der privaten Wohlfahrtspflege anzusprechen. Wenn Unternehmer in einer Zeit, wo sie über die „hohen“ sozialen Lasten klagen, wo sie einen Sturm auf die Arbeitslosenversicherung entfesseln, sich ein besonders Unkostenkonto Werksfürsorge einrichten, dann hat das mit Wohlfahrtspflege nicht das Geringste zu tun, sondern fällt in das Gebiet Lohnpolitik. Davon kann die Wohlfahrtspflege, wie von jeder anderen lohnpolitischen Maßnahme Kenntnis nehmen; es besteht aber absolut keine Veranlassung nun irgendwelche Verbindungsfäden zu der der Wohlfahrtspflege wesensfremden Einrichtung der Werksfürsorge zu ziehen.

— g. —

Die Altersgliederung der Erwerbstätigen.

Von Anna Geyer.

Kriegsverluste, der Geburtenausfall während des Krieges und der Geburtenrückgang der Nachkriegszeit haben den Altersaufbau der deutschen Bevölkerung stark verändert. Unter den 62 Millionen Deutschen sind heute im Verhältnis zur Vorkriegszeit viel mehr erwachsene Personen und weniger Kinder. Die schweren Kriegsverluste verringerten die Zahl der heute 30- bis 55jährigen männlichen Bevölkerung. Dagegen sind die jugendlichen Altersgruppen der heute 15- bis 30jährigen entsprechend der höheren Geburtenzahl der Vorkriegsjahre noch verhältnismäßig stark besetzt. Diese Umstände zusammen bewirken, daß im Vergleich mit der Vorkriegszeit heute der Anteil der alten, nicht mehr erwerbsfähigen Bevölkerung, gemessen an der gesamten Bevölkerungszahl, viel höher ist als früher. „Weniger Kinder, aber mehr Erwachsene und Greise als früher,“ mit dieser Formel charakterisiert „Wirtschaft und Statistik“ die jetzt veröffentlichten Ergebnisse der Berufszählung von 1925 über den Altersaufbau der erwerbstätigen Bevölkerung.

Es ist selbstverständlich, daß diese Veränderung in der Altersgliederung der Bevölkerung auch die Zahl der erwerbstätigen Per-

sonen beeinflusst. Für die Erwerbsarbeit kommen, von betrüblichen Ausnahmen abgesehen, nur die Erwachsenen in Betracht. Bei einem Volk mit abnehmender Kinderzahl wird die Zahl der Erwerbstätigen im Verhältnis zur Bevölkerungszahl ansteigen. Ein gut Teil der gewaltigen Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen in Deutschland ist auf diesen Umstand zurückzuführen.

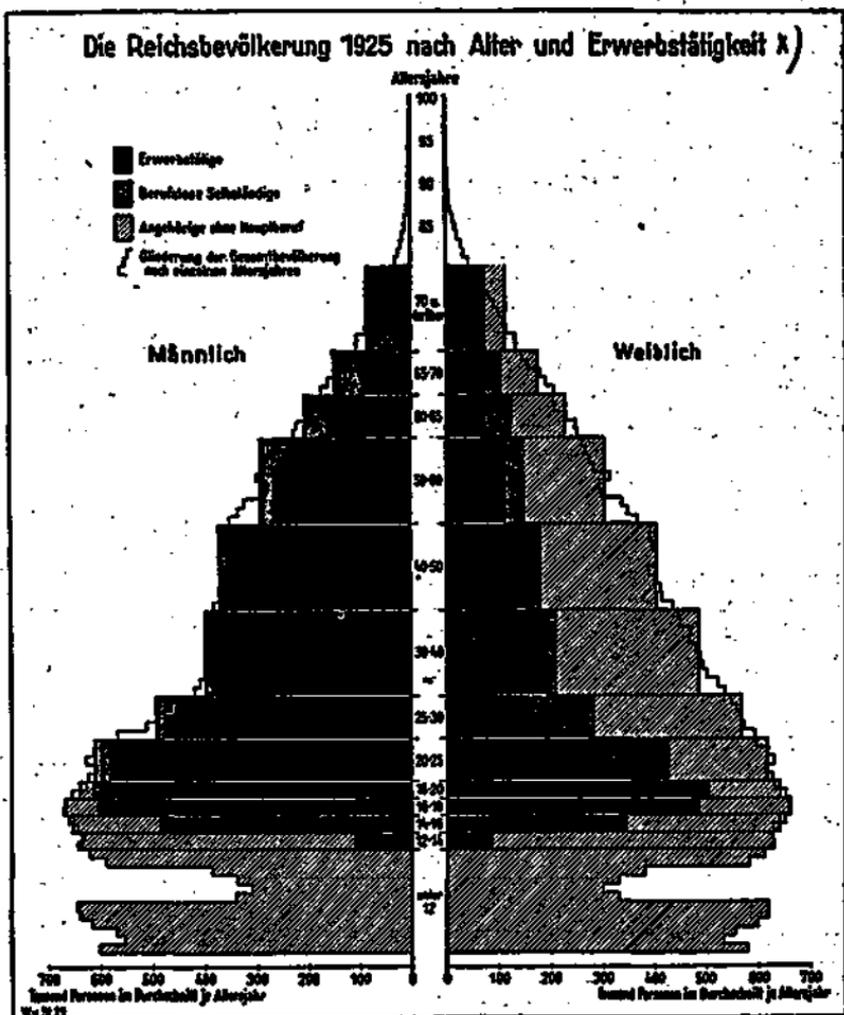
Bei der letzten Berufszählung im Jahr 1925 wurden in Deutschland 62 Millionen Einwohner gezählt. Davon waren knapp 15 Millionen Kinder unter 14 Jahren. Bei der vorhergegangenen Berufszählung im Jahr 1907 hatten wir im gleichen Reichsgebiet 55 Millionen Einwohner, darunter aber fast 18 Millionen Kinder. Die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter von 14 Jahren aufwärts, hat also außerordentlich zugenommen. Sie stieg von 37 Millionen auf 48 Millionen. Die Zahl der Erwerbstätigen stieg in der gleichen Zeit von 25 Millionen auf 32 Millionen. Diese Zunahme spiegelt also viel mehr die dem Lebensalter nach vollkommen veränderte Zusammensetzung der Bevölkerung, als etwa eine so außerordentlich viel stärkere Beteiligung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen am Erwerbsleben, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte. 1907 und 1925 waren jeweils ungefähr zwei Drittel der über 14 Jahre alten Personen erwerbstätig.

Das Schaubild auf Seite 327 läßt deutlich die Veränderungen und Störungen im Aufbau der Bevölkerung erkennen. Bis herunter zum 16. Lebensjahr eine Pyramide, bei der sich allerdings auf der Seite der Männer vom 30. bis 50. Lebensjahr die Kriegsverluste deutlich ausprägen. Noch bedeutungsvoller für die Altersgruppierung der Bevölkerung ist der Geburtenausfall während des Krieges, der sich auf dem Schaubild als tiefer Einschnitt bei den 7- bis 10jährigen (das entsprach bei der Berufszählung im Jahre 1925 den Geburtsjahren 1915 bis 1918) markiert. Auch der Geburtenrückgang der Nachkriegszeit spiegelt sich deutlich in dem Schaubild.

Die zahlenmäßig sehr starken Jahrgänge der 14- bis 30jährigen umfassen zugleich auch einen sehr großen Teil aller Erwerbstätigen. Von den Männern sind 42,8 Proz. aller Erwerbstätigen jünger als 30 Jahre und von den Frauen sogar 53,7 Proz. Dabei ist unter den noch nicht 18jährigen den männlichen sowohl wie den weiblichen, der Anteil der Erwerbstätigen, verglichen mit den Ergebnissen der Berufszählung von 1907, stark zurückgegangen. Das wird bei den jungen Männern zum großen Teil darauf zurückzuführen sein, daß heute eine Ausdehnung der Schutzzeit über das 14. Lebensjahr hinaus häufiger ist als 1907. Auch für die jungen Mädchen gilt das, wenn auch nicht in gleichem Maße. Aber hier ist wieder die schulmäßige Berufsausbildung, wie zum Beispiel in Handelsschulen, üblicher als bei jungen Männern. Viele Jugendliche werden auch die Folgen der ungenügenden Kriegsernährung noch immer nicht ganz verwunden haben. Wo es den Eltern möglich ist, werden sie sich unter solchen Umständen entschlossen

haben, ihre Tochter vor der Berufsausbildung noch ein Jahr im Hause zu behalten.

Unter den 18- bis 20jährigen jungen Männern sind bereits 93,6 Proz. erwerbstätig. Die Zahl der nicht Erwerbstätigen (Studenten, Fachschüler, Arbeitsunfähige usw.) ist in dieser Alters-



gruppe auf 6,4 Proz. zurückgegangen. In der Altersgruppe der 30- bis 40jährigen sind 2,5 Proz. nicht erwerbstätig. Das sind zum großen Teil Kriegsverletzte, Unfallrenter, Anstaltsinsassen und auch Strafgefangene. Aehnlich bleibt das Verhältnis bis zum 60. Lebensjahr. In der Gruppe der 60- bis 65jährigen sinkt die Zahl der Erwerbstätigen von 92,4 Proz. auf 79,7 Proz.

¹⁾ Aus „Wirtschaft und Statistik“, Februar 1929.

Ganz anders verläuft die Alterskurve der weiblichen Erwerbstätigen. Hier wird der höchste Anteil an der Erwerbsarbeit von den 18- bis 20jährigen jungen Mädchen mit 77,4 Proz. ihrer Altersgenossinnen erreicht. Es bleiben also auch in dieser Altersgruppe noch immer 22,6 Proz. der jungen Mädchen außerhalb der Erwerbsarbeit. Bei den jungen Männern der gleichen Altersgruppe waren nur 6,4 Proz. nicht erwerbstätig. Verglichen mit den Ergebnissen der Berufszählung von 1907 hat allerdings auch die Erwerbsarbeit dieser Altersgruppe unter den Frauen stark zugenommen. Die gleiche Zunahme ist zu konstatieren bis über das 40. Lebensjahr hinaus.

Von je 100 weiblichen Personen der einzelnen Altersklassen waren erwerbstätig:

	1925	1907		1925	1907
18- bis 20jährige	77,4	74,1	50- bis 60jährige	37,3	37,7
20- " 25 "	67,8	62,0	60- " 65 "	31,9	30,7
25- " 30 "	48,1	40,5	65- " 70 "	23,7	30,7
30- " 40 "	39,5	34,7	über 70 "	12,9	15,3
40- " 50 "	38,1	37,1			

Die nicht erwerbstätigen weiblichen Personen sind zum großen Teil Ehefrauen. Auch die Zahl der Rentenempfängerinnen (Kriegshinterbliebenen) ist verhältnismäßig hoch. Die im Vergleich mit den Zählungsergebnissen von 1907 ganz außerordentliche Zunahme der Erwerbsarbeit unter den Frauen der mittleren Altersstufen ist auf den durch die Kriegsverluste verursachten Frauenüberschuß gerade dieser Altersgruppen zurückzuführen.

Auf 1000 Männer kamen Frauen

Altersjahre	1925	1910
25 bis 30	1151	1002
30 " 35	1260	1001
35 " 40	1180	1003
40 " 45	1108	1022
45 " 50	1068	1045

Nach dem Studium dieser Zahlen wird es zunächst überraschen, daß fast die ganze Bevölkerungszunahme beim weiblichen Geschlecht seit 1910 auf die Gruppe der verheirateten oder verheiratet gewesenen Frauen entfällt. Im jetzigen Reichsgebiet lebten 1910 rund 29,3 Millionen weibliche Personen und 1925 rund 32,2 Millionen. Davon waren

	1910	1925
Ledig	16 500 000	16 500 000
Verheiratet	10 400 000	12 700 000
Verwitwet	2 300 000	2 800 000
Geschieden	80 000	180 000

Diese Zahlen ergeben aber nur ein richtiges Bild des Familienstandes, wenn sie in Beziehung gesetzt werden zur Altersgliederung

der Bevölkerung. Ging die Kinderzahl so zurück, wie das in Deutschland zwischen 1910 und 1925 der Fall war, und blieb in der gleichen Zeit die Zahl der ledigen weiblichen Personen gleich hoch, so bedeutet das ein gewaltiges Ansteigen der Zahl der Ledigen unter den erwachsenen Personen. So waren zum Beispiel im Jahre 1910 von je 100 Frauen im Alter von 30 bis 35 Jahren 18 noch unverheiratet, im Jahre 1925 dagegen 22,1. Die ledigen Frauen dieser Altersgruppe sind in großer Zahl darauf angewiesen, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Dazu kommt, daß dem Los der nicht mehr jungen und nicht erwerbstätigen Frau, der Tante, die früher in den Familien des Mittelstandes an allen Wochen- und Krankenbetten auftauchte, heute das befriedigendere Dasein der erwerbstätigen Frau auch dort vorgezogen wird, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse nach den Begriffen von 1907 nicht unbedingt zur Erwerbsarbeit zwingen würden.

Im Jahre 1907 waren von je 100 ledigen Frauen zwischen 30 und 40 Jahren 70,3 erwerbstätig, im Jahre 1925 war diese Zahl auf 80,3 angestiegen.

Von den im Jahre 1925 erwerbstätigen $11\frac{1}{2}$ Millionen Frauen waren 6,8 Millionen ledig, 3,7 Millionen verheiratet und eine Million verwitwet oder geschieden.

In der Landwirtschaft, dem Hauptarbeitsgebiet der Frauen, hat die Berufsarbeit der mittleren und älteren Altersgruppen zugenommen, während im Gegensatz zu den in der Landwirtschaft beschäftigten Männern die Zahl der noch nicht 25jährigen weiblichen Arbeitskräfte zurückgegangen ist. Unter den in Industrie und Handwerk beschäftigten Frauen haben besonders die mittleren Altersklassen zugenommen. Im Handel und Verkehr entfällt die Hauptzunahme auf die Jugendlichen. Von den weiblichen kaufmännischen Angestellten und Bureaugehilfinnen sind rund 80 Proz. unter 30 Jahre alt. In diesen Zahlen spiegelt sich die schwierige Lage der älteren kaufmännischen Angestellten. Interessant ist auch, daß zwar noch zwei Drittel aller in den Haushalt aufgenommenen Hausangestellten jünger als 25 Jahre ist, daß aber diese Gruppe abgenommen hat, während die Zahl der jüngeren Hausangestellten, die außerhalb des Haushaltes ihres Arbeitgebers leben, sehr zugenommen hat.

Die praktische soziale Arbeit wird in den nächsten Jahren stark davon berührt werden, daß die schwach besetzten Jahrgänge der in den Jahren 1915 bis 1918 Geborenen nun in das Erwerbsleben einrücken. Allmählich, bis zu den Jahren 1932/33 wird die Zahl der 14- bis 16jährigen Erwerbstätigen auf ungefähr die Hälfte der heutigen Zahl zurückgehen. Dann steigt diese Zahl wieder, und wird im Jahre 1936 ungefähr den heutigen Stand erreichen, um dann ab 1937 wieder zu sinken. Später wird sie um etwa 10 Proz. hinter dem heutigen Stand zurückbleiben. Diese Bewegung wird sich dann durch immer höhere Altersgruppen fortsetzen. Ungefähr ein Jahr-

zehnt später wird zum Beispiel auch die Zahl der Eheschließungen und der Wohnungsuchenden davon berührt.

Für die Frauen wird es besonders bedeutungsvoll, wenn die große Zahl der durch die Kriegsverluste nicht verheirateten, erwerbstätigen weiblichen Personen in die höheren Altersgruppen aufrücken und damit Frauen in größerer Zahl den Schwierigkeiten der Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeiterinnen und Angestellte gegenüberstehen. Nüchterne statistische Zahlen sind eine erschütternde Lektüre, wenn sie mitteilen, daß bereits im Jahre 1925 von 2 Millionen über 65 Jahre alten Frauen noch 350 000 hauptberuflich erwerbstätig sein mußten. Davon waren 150 000 Frauen sogar über 70 Jahre alt. Frauen und Männer, die ein solches Alter erreicht haben, dürfen nicht mehr darauf angewiesen sein, ihren Lebensunterhalt durch ihrer Hände Arbeit zu verdienen. Mit dem Aufrücken der in viel stärkerem Maße als früher erwerbstätigen Frauen in diese Altersgruppen wird das Problem auch für die Frauen brennender. Es vor Eintritt dieses Zeitpunktes zu lösen, bedeutet für eine in unserem Sinn geleitete Sozialpolitik keine unüberwindliche Schwierigkeit.

SOZIALVERSICHERUNG

Bericht der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Im „Reichsarbeitsblatt“, Heft 6/1929, erstattet der Präsident der Reichsanstalt einen Bericht über die Tätigkeit des neuesten Versicherungsträgers für die erste Zeit seines Wirkens, das heißt für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. Dezember 1928. Mit Recht weist Präsident Dr. Syrup im Vorwort zu dem Bericht darauf hin, daß es sich im Hinblick auf das Anfangsstadium der Reichsanstalt nicht nur um eine Rechenschaft über die bisherige Arbeit handeln könne, sondern daß gleichzeitig ein Programm für die künftige Arbeit aufzustellen war.

Sowohl dieser Bericht als auch die Begleitzeilen, die der Reichsarbeitsminister Wissell ihm bei Vorlage an den Reichstag (Drucksache Nr. 945) beifügt, zeigen die großen Schwierigkeiten, mit denen die junge Anstalt seit dem Beginn ihrer Tätigkeit zu kämpfen hatte. Birgt an und für sich jede Aufbauarbeit eine Fülle von Problemen in sich, so mußte hier die Aufbauarbeit ausgerechnet in einem Augenblick begonnen werden, in dem die Konjunktur ihren günstigsten Stand überschritten und der Niedergang begonnen hatte. Dafür als Beweis wenige Zahlen: Während im Herbst 1927, also unmittelbar vor Inkrafttreten der Versicherung, die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger bis auf 440 000 heruntergegangen war, sank sie während des ganzen Jahres 1928 nicht unter 640 000. Dieser niedrigste Stand war bereits am 30. Juni erreicht, von da ab begann ein ständiges Steigen der Ziffern der Unterstützungs-

empfänger, bis sie infolge des harten Winters Ende Februar 1929 auf 2½ Millionen gestiegen war!

Diese ungeheure Arbeitslosigkeit mußte sich naturgemäß auch auswirken im Haushaltsplan der Anstalt. Es erwies sich die Richtigkeit der bereits bei Beratung des Gesetzes von sozialdemokratischer Seite immer wieder vertretenen Ansicht, daß in Fällen besonders schlechter Konjunktur- oder Witterungsverhältnisse die Mittel durch Beiträge allein nicht aufzubringen seien, sondern daß das Reich durch Zuschüsse helfend eingreifen mußte. Die Reichsanstalt begann ihre Tätigkeit mit einem Ueberschuß aus der Erwerbslosenfürsorge von 93,5 Millionen zuzüglich einer Morgengabe des Reiches von 50 Millionen. Die eigenen Einnahmen der Anstalt betragen vom 1. Oktober 1927 bis 31. Dezember 1928 insgesamt 1048,21 Millionen; die Ausgaben in der gleichen Zeit 1087,89 Millionen. Trat also die Reichsanstalt schon am 1. Januar mit unzureichenden Mitteln in das neue Jahr 1929 ein, so mußte infolge der ganz außergewöhnlichen Arbeitslosigkeit das Reich während der verflossenen Monate in immer steigendem Maße in Gestalt von Darlehen helfen, ganz abgesehen von den Mitteln für die Krisenunterstützung und die Sonderfürsorge für berufstüchtlich Arbeitslose.

Aus diesem Grunde beschränkt sich der Bericht nicht auf eine nackte Uebersicht über das Geleistete, sondern er zeigt besonders die Probleme für die Herabsetzung der Arbeitslosigkeit auf. Nach einem Ueberblick über den Arbeitsmarkt in der Berichtszeit werden die Fragen der Arbeitsvermittlung behandelt. Wenn daraus auch hervorgeht, daß die Inanspruchnahme der öffentlichen Arbeitsnachweise sich in ständigem Steigen befindet, so muß doch festgestellt werden, daß weite Kreise der Arbeitgeber auch heute noch den Arbeitsnachweis so gut wie gar nicht in Anspruch nehmen. Ein besonderes Kapitel stellt dabei die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung dar. Es ist außerordentlich interessant zu erfahren, daß im Frühjahr 1928 die Landwirtschaft (ebenso übrigens wie in diesem Jahre) die Forderung um erhöhte Zulassung ausländischer Arbeiter stellte, während 1,2 Millionen Arbeitslose vorhanden waren, von denen ein erheblicher Prozentsatz auf die Gemeinden unter 10 000 Einwohner entfiel. Hier versucht die Reichsanstalt, sowohl in bezug auf die Organisation als auf die Arbeits- und Wohnverhältnisse auf dem Lande, Mittel und Wege zu finden, dem Lande städtische Arbeiter zuzuführen. Es ist ihr das im Jahre 1928 durch Vermittlung von 116 713 Arbeitskräften aus der Stadt aufs Land gelungen, von denen allerdings rund 35 000 innerhalb der ersten drei Wochen in den Heimatsort zurückkehrten! Ein wenig befriedigendes Kapitel ist ebenfalls noch die Vermittlung der Angestellten. Die Anstalt gibt zu, daß die Entwicklung dieses schwierigen und qualifizierten Vermittlungszweiges mit der ständig zunehmenden Zahl der Angehörigen dieses Berufsstandes und der Häufigkeit des Stellenwechsels nicht Schritt hält.

Aus den vielen in dem 87 Seiten umfassenden Bericht aufgeworfenen Fragen sollen nur noch kurz genannt sein: die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, die Einzelkapitel der Arbeitslosenunterstützung (Anspruch, Höhe, Wartezeit, Kurzarbeiterunterstützung) und besonders die Bedeutung der Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge. Es dürfte wohl der beste Gegenbeweis gegen die von den Gegnern der Arbeitslosenversicherung immer wieder aufgestellten Behauptung, die Arbeitslosenunterstützung führe zum Arbeitsunwillen, sein, daß innerhalb der Arbeiterschaft selbst die stärksten Klagen über den ihrer Ansicht

nach ungenügenden Umfang der Notstandsarbeiten geführt werden. Aus der vorliegenden Drucksache geht hervor, daß vom 1. Oktober 1927 bis 30. September 1928 16 997 514 Tagewerke zu verzeichnen waren, die eine Förderung aus Reichs- und Landesmitteln erhielten. Hierbei wird insbesondere auch hingewiesen auf die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen, die wiederum im engsten Zusammenhang mit der Beschäftigung einheimischer Arbeiter auf dem Lande steht.

Diese Beispiele mögen zeigen, daß die Druckschrift eine Fülle von Material bietet sowohl für den Politiker, der sich mit der Frage des Auf- und Ausbaus der neuen Anstalt immer wieder zu beschäftigen hat, als auch für alle jene Stellen, die an der wichtigen Ausführung der Arbeit mitwirken.

Louise Schroeder.

Die reichsgesetzlichen Krankenkassen im Jahre 1927.

Die Grundlage des sozialen Gesundheitsschutzes bildet die in der Reichsversicherungsordnung geregelte Krankenversicherung. Ihr Zweck und Ziel ist die wirtschaftliche und gesundheitliche Sorge für alle Krankenversicherten im Krankheitsfalle und für die weiblichen Versicherten während der Zeit der Schwangerschaft, des Wochenbettes und des Stillens. Die Kosten werden durch regelmäßige Krankenkassenbeiträge, von denen zwei Drittel die Arbeitnehmer und ein Drittel die Arbeitgeber zahlen, getragen.

Man muß sich diesen Aufbau der reichsgesetzlichen Krankenkassen erneut vor Augen halten, um die gigantischen Leistungen, die in dem Geschäftsbericht für das Jahr 1927*) offenbar werden, richtig würdigen zu können. Die Hauptlast trägt der Arbeitnehmer, und ohne die Möglichkeit zu besitzen, die Beiträge, in die Form von Unkosten gekleidet, auf andere Schultern abwälzen zu können. Von Jahr zu Jahr ist eine zunehmende Steigerung des Mitgliederbestandes und damit auch des Vermögens der Krankenkassen zu beobachten, während die Zahl der Krankenkassen selbst infolge von Verschmelzungen von Orts-, Land- und Betriebskrankenkassen immer mehr abnimmt (7461 reichsgesetzliche Krankenkassen 1927 gegen 7536 im Jahresdurchschnitt, 1926). Allein im Jahre 1927 hat der Mitgliederbestand um rund 800 000 — darunter 660 000 Versicherungspflichtige — zugenommen, während von 1925 auf 1926 die Zunahme nur rund 100 000 betragen und die Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder sogar einen Rückgang um rund 100 000 aufgewiesen hatte. Diese Steigerung des Mitgliederbestandes im Berichtsjahr ist in der Hauptsache auf den Zuwachs an Personen im erwerbsfähigen Alter zurückzuführen (Zunahme der Frauenerwerbsarbeit), zum Teil auch auf die in diesem Jahre erfolgte Erhöhung der für die Versicherungspflicht maßgebenden Einkommensgrenze (von 2700 auf 3600 Mk.), zum Teil aber auch auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, die es im Jahre 1927 ermöglichte, nicht nur den Hauptteil des Zuwachses an erwerbsfähigen Personen, sondern auch einem nicht geringen Teil der Erwerbslosen Beschäftigung zu gewähren. Nur bei den Landkrankenkassen wird von einem Rückgang des Mitgliederbestandes

*) Vgl. „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 23/1928, S. 914 ff. und Nr. 2/1928, S. 69.

berichtet. Die Landflucht nimmt also noch immer weiter zu. Insgesamt waren im Jahresdurchschnitt 1927: 20 Millionen, einschließlich der Ersatzkassen 21,1 Millionen Personen gegen Krankheit versichert.

Trotz der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahre 1927 war der Krankenstand während der meisten Monate ungünstiger als im Jahre 1926. Diese Verschlechterung wird hauptsächlich dem starken Auftreten der Grippe zugeschoben, zum Teil auch darauf mit zurückgeführt, daß durch die Besserung der Wirtschaft ältere Personen wieder in den Erwerbsprozeß mit eingestellt wurden, die auf die Dauer die Arbeit gesundheitlich nicht aushielten. Die Zahl der Krankheitsfälle, verbunden mit Arbeitsunfähigkeit betrug 10,9 Millionen (8,8 Mill. 1926), die Zahl der Krankheitstage 257,3 (230,7 1926). Danach betrug die Zunahme der Krankheitsfälle 24 Proz., die der Krankheitstage nur 12 Proz., so daß die durchschnittliche Krankheitsdauer von 26,1 auf 23,5 Tage gesunken ist.

Der Geburtenrückgang in Deutschland kommt deutlich in der weiteren Abnahme der Zahl der Wochenhilfsfälle zum Ausdruck. Auf 100 Einwohner kamen 1926 4,2 entschädigte Fälle von Wochenlücke, 1927 dagegen nur noch 3,9.

Die Zahl der Sterbefälle der Mitglieder ist von 115 729 auf 120 383 gestiegen, im Verhältnis zum Mitgliederbestand ist jedoch keine Änderung eingetreten (auf je 1000 Mitglieder 6 Sterbefälle 1926 und 1927).

An Beitragseinnahmen gingen im Jahre 1927 einschließlich der Zusatzbeiträge für Familienhilfe 1647,2 Mill. Mk. (einschließlich der Ersatzkassen etwa 1782 Mill. Mk.) gegen 1424,5 Mill. Mk. im Jahre 1926 ein; die Beiträge sind also um 15,6 Proz. gestiegen. Daß diese Zunahme der Beitragseinnahmen nicht allein durch die Zunahme der Zahl der Mitglieder bedingt, sondern mehr noch auf die im Berichtsjahr erfolgte Erhöhung des Beitragssatzes zurückzuführen ist, zeigen folgende Berechnungen: Je Mitglied sind die Beitragseinnahmen von 74,4 auf 82,5 Mk., also um 11 Proz. gestiegen. Die höchsten Einnahmen weisen die Kneppschafftskrankenkassen mit 152,79 Mk. je Mitglied und die Betriebskrankenkassen mit 108,67 Mk. je Mitglied auf, während die niedrigsten Einnahmen bei den Landkrankenkassen mit nur 42,53 RM. je Mitglied verzeichnet werden. Man erhält hierdurch gewissermaßen die Erklärung für die oben zutage getretene weitere Landflucht in den niedrigen Löhnen der Landarbeiter.

Noch stärker als die Beitragseinnahmen sind aber die Ausgaben, und zwar von 1325,9 Mill. Mk. auf 1579,8 Mill. Mk., also um 19,1 Proz. gestiegen. Auf ein Mitglied entfallen im Jahre 1927: 79,16 Mk. gegen 69,22 Mk. im Jahre 1926, das ist 14,4 Proz. mehr. Diese Ausgaben verteilen sich auf 1 366 167 Mk. für Krankenhilfe (1 134 294 Mk. im Jahre 1926), 72 534 Mk. für Wochenhilfe, und zwar ohne den Reichszuschuß für Familienwochenhilfe (63 517 Mk. im Jahre 1926), 17 765 Mk. für Sterbegeld (15 395 Mk. im Jahre 1926), 7606 Mk. für Fürsorge im allgemeinen (gegen 6378 Mk. 1926) und 103 201 Mk. für Verwaltungskosten (gegen 91 896 Mk. 1926). Man sieht, daß die Ausgaben für Krankenhilfe den höchsten Ausgabeposten darstellen, daß die Kosten für die Wochenhilfe trotz des Rückgangs der Wochenhilfsfälle gestiegen sind und daß die Verwaltungskosten nur einen ganz kleinen Teil der Ausgaben (6,5 Proz. der Gesamtkosten) beanspruchen. (Das letzte

sollte den Gegnern der Sozialversicherung immer wieder klar gemacht werden!) Bei den Ausgaben für Krankenhilfe sind auch die Einzelposten (für ärztliche Behandlung, Zahnbehandlung, Krankengeld, Arznei und sonstige Heilmittel, Krankenhauspflge) gestiegen. Eine Trennung der Aufwendungen für Mitglieder und für Familienangehörige, die im Berichtsjahr erstmalig vorgenommen worden ist, ergab, daß die Kosten der Familienkrankenhilfe im Verhältnis zu denen der Mitgliederkrankenhilfe recht gering sind. Bei den Ausgaben über die Aufwendungen für die Wochenpflge muß der Reichszuschuß für die Familienwochenhilfe, der im Berichtsjahr 25 Mill. Mk. gegenüber 23,6 Mill. Mk. 1926 betrug, mit hinzugerechnet werden, um ein einwandfreies Bild über die gewaltigen Leistungen dieses Fürsorgegebietes zu erhalten.

Der Vermögensstand der reichsgesetzlichen Krankenkassen gibt für das Berichtsjahr 1927 folgendes Bild: Den gesamten Aktiven in Höhe von 642,1 Mill. Mk., in denen die Rücklagen mit enthalten sind, standen 33,9 Mill. Mk. Passiven gegenüber. Darnach ergibt sich ein Reinvermögen Ende 1927 von 606,2 Mill. Mk. (gegen 499,6 Mill. Mk. Ende 1926). Die Bilanz der Krankenkassen schließt sonach mit einem Vermögenszuwachs von 106,6 Mill. Mk. Dieser setzt sich zusammen aus dem Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, das sind 101,1 Mill. Mk. und aus Höherbewertungen, gutgeschriebener in den Einnahmen nicht aufgeführten Zinsen usw. abzüglich der Abschreibungen von insgesamt 5,5 Mill. Mk. Zu beachten ist aber, daß infolge der starken Inanspruchnahme der Krankenkassen im Berichtsjahr ein Teil der Krankenkassen nicht in der Lage gewesen ist, die Rücklagen in gesetzlich vorgeschriebenen Umfang aufzufüllen. Die Reichsversicherungsordnung bestimmt, daß jährlich 5 Proz. der Beitragseinnahmen den Rücklagen zuzuführen sind. Tatsächlich sind aber von Ende 1925 bis Ende 1926: 5,8 Proz. der Beitragseinnahmen, von Ende 1926 bis Ende 1927 dagegen nur 4 Proz. den Rücklagen zugeführt worden. Die gesamten Rücklagen betragen am Ende des Berichtsjahres 282,5 Mill. Mk.

Ueber die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Krankenkassen in den Monaten Januar bis Oktober 1928 liegen vorläufig nur Berichte von 950 Krankenkassen mit 9 Millionen Mitgliedern, das ist noch nicht die Hälfte aller Versicherten, vor. Nach diesen Berichten haben sich die Einnahmen wie auch die Ausgaben weiter erhöht. Ein Vergleich mit den Angaben des Jahres 1927 ist aber noch nicht möglich, da die Berichte, abgesehen von der Unvollständigkeit der Mitgliederzahl, sich nur auf die Istzahlen der Monatsstatistik gründen, während der Jahresstatistik eine andere Berechnung zugrunde liegt. M. S. t. - H.

T A G U N G E N

Konferenz über die Notlage der Kinder wandernder Landarbeiter.

Die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt hielt am 22. April 1929 im Reichswirtschaftsrat in Berlin eine Sachverständigenkonferenz über die Kindernot der wandernden Landarbeiter ab. Direktor

Wienken schilderte in dem einleitenden Referat die Lage der landwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Arbeitskräfte. Vor etwa 50 Jahren begannen ausländische Saisonarbeiter in die deutsche Landwirtschaft zu kommen. Seit 1910 wird ihre Vermittlung, die ursprünglich von privaten Stellenvermittlern vorgenommen wurde, durch die Deutsche Arbeiterzentrale versehen, an der in letzter Zeit auch die freien Gewerkschaften mitwirken. Die ausländischen Wanderarbeiter müssen stets bis zum 15. Dezember Deutschland wieder verlassen; doch blieben eine größere Anzahl zurück. Im Jahre 1914 waren es 258 000, während des Krieges wuchs die Zahl auf 534 000, ging danach aber stark zurück. 1928 wurden in Deutschland etwa 146 000 ausländische Wanderarbeiter beschäftigt, 1929 sind noch 110 000 zugelassen. Die weitaus überwiegende Zahl stammt aus Polen, eine kleinere aus der Tschechoslowakei. Neben den ausländischen Wanderarbeitern gibt es aber zahlreiche deutsche landwirtschaftliche Saisonarbeiter, deren Zahl im Jahre 1928 auf 44 000 geschätzt wurde.

Die Kinder der ausländischen und inländischen Wanderarbeiter sind besonders gefährdet. Im Winter ziehen die Familien meist in die großstädtischen Asyle, im Sommer werden die Kinder tagstüber von der Vorschnitterfrau betreut, bleiben aber größtenteils ohne hinreichende Aufsicht, besuchen die Schulen nicht oder ganz unregelmäßig. Die Zahl der unehelichen Kinder unter ihnen ist außerordentlich groß, viele erhalten keinen Vormund. Die Gefahr der Ausweisung bei hilfsbedürftigen Kindern aus fiskalischen Gründen zeigt sich häufig in der Praxis. Die Sterblichkeit der unehelichen Kinder unter den Wanderarbeitern ist erschreckend. Infolge ihres mangelhaften Schulbesuchs zeigt sich Analphabetentum und schwere Verwahrlosung. Vorschläge zur Schaffung von Kindereinrichtungen für die unbeaufsichtigten Kinder sind bis jetzt nicht verwirklicht. Schwerste Gefahren bestehen in sittlicher Beziehung durch die überfüllten, schlechten Wohnräume und die primitiven Schlafverhältnisse in den Schnitterbaracken. Das enge Zusammenleben dort, der ungenügende ärztliche Schutz, die mangelhafte Pflege fordern dringliche Abhilfe. Die unehelichen Mütter werden durch das Schicksal der Kinder zu zweifeln zur Verzweiflung getrieben. Kuratus Wienken schloß seinen ergreifenden Bericht mit Vorschlägen, während des Winters gute Familienheime für die Wanderarbeiter einzurichten, die nicht in den Großstädten liegen müssen, für die Kinder gute Pflegestellen planmäßig zu werben, das Vormundschaftswesen auch für die ausländischen Kinder zu regeln und ein angemessenes Pflegegeld für alle Kinder mit den Landesfürsorgeverbänden zu vereinbaren. Er wünschte, daß auch für kranke und gebrechliche Kinder gesorgt und die fürsorgerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen durchgeführt würde.

In der Aussprache berichtet Direktor Dr. Ollendorff über die Erfahrungen des Berliner Obdachs, wünschte genaue Erforschung der sozialen Tatsachen über die Schnitternot, Ausdehnung des deutschen Kinderschutzes auf die ausländischen Kinder, hinreichenden Schutz der Kinder bei der landwirtschaftlichen Arbeit und planmäßige Erfassung im Schulunterricht und in fürsorgerischer Hinsicht. Allgemein wünschte er Winterheime für die Schnitterfamilien in Verbindung mit den Arbeitsnachweisen und Fürsorgestellen. Pfarrer Braune schilderte das Schnitterproblem als wirtschaftliche Frage, die Heimatlosigkeit, das Paschwesen, die Arbeitslosigkeit während des Winters. Er wünschte

Selbsthaftmachung und Heranziehung der Kinder in die allgemeine Jugendpflege. Im Winter wünschte er Aufnahme in Heimen, für die auch leerstehende Kasernen oder Restgutshäuser verwendet werden können. Die Kosten können nach seiner Auffassung zum Teil durch ein sorgfältig ausgebautes Sparmarkensystem aufgebracht werden. In der weiteren Aussprache wurden erschütternde Berichte über die Not der Landarbeiter und ihrer Kinder erstattet. Genosse Kwasnick vom Deutschen Landarbeiterverband wies darauf hin, daß die entsetzlichen Wohnungsverhältnisse leider auch bei selbsthaften Landarbeitern keine Seitenhaken sind. Er wandte sich gegen zwangsweise Rückführung der hier verwurzelten polnischen Familien, sprach sich für eine planvolle Siedlungspolitik aus und forderte energische Ausdehnung der allgemeinen Schutzgesetze, insbesondere über Schwangeren- und Mutterschutz, Arbeitszeit auf die Landarbeiter. Stadtrat Friedländer legte den Zusammenhang der behandelten Fragen mit der allgemeinen Sozialpolitik sowie den Erfordernissen einer neuen Wohnungs- und Siedlungspolitik dar. Von den Jugendämtern ist ein tatkräftiges Eingreifen zum Schutze auch der ausländischen Kinder der Wanderarbeiter zu fordern. Direktor Kieffel von der Deutschen Arbeiterzentrale berichtete über die Umschulungsarbeit, die zu landwirtschaftlicher Arbeit vorbildet und schloß sich der Forderung für eine sachgemäße Unterbringung der Wanderarbeiter im Winter in Heimen bis zur späteren Ansiedlung an. Die Versammlung nahm eine Schlußresolution an, die von den beteiligten behördlichen Stellen eine weitere Durchführung der in der Konferenz behandelten Probleme verlangt. W. Friedländer.

U M S C H A U

Verschärfung des Berechtigungswesens?

Wehrt Euch!

Der Deutschen Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit wurde, wie sie uns mitteilt, vom Preussischen Minister für Volkswohlfahrt auf ihre Anträge hin mitgeteilt:

Der Herr preussische Minister für Volkswohlfahrt hat den Preussischen Städtetag gebeten,

1. den Städten zu empfehlen, das Akademie-Studienzeugnis, das Wohlfahrtspflegern nach erfolgreichem Studium an der Deutschen Frauenakademie erhalten haben, den Personelpapieren der Wohlfahrtspflegerin beizufügen und es bei der Bewertung ihrer Dienstleistungen und der Besetzung von Stellen zu berücksichtigen;

2. akademisch gebildete Frauen, die entweder das Doktorexamen oder die Diplomprüfung als Volkswirt oder das philologische Staatsexamen bestanden und außerdem das Akademie-Studienzeugnis erworben haben, bei Bewerbungen um soziale Dienststellen zu berücksichtigen, ohne von ihnen die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin zu fordern.

Der Herr Reichsminister des Innern, der Herr preussische Minister des Innern, der Verband der preussischen Provinzen und der Preussische Landkreistag haben Abschrift dieses Schreibens erhalten.

5. März 1929.

An den
Herrn preußischen Minister für Volkswohlfahrt

Berlin W 9.
Leipziger Straße 3.

Die Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit übersendet der Zeitschrift „Arbeiterwohlfahrt“ die in folgendem abgeschrieben wiedergegebene Pressenotiz.

(Die auf vorstehender Seite wiedergegebene Pressenotiz folgt hier.)

Der Bescheid, den der preußische Minister für Volkswohlfahrt der Deutschen Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit gegeben hat, ist mir nicht verständlich. Inwiefern kann das Zeugnis der Akademie bei der Dienstleistung berücksichtigt werden. Soll es etwa bei der Besetzung von Stellen so berücksichtigt werden, daß die Besucherinnen der Akademie vor anderen Bewerberinnen mit staatlicher Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin bevorzugt werden? Dagegen muß ich, und mit mir der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, den schärfsten Protest erheben. Die Ausbildung, die der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin vorangeht, genügt für die Anforderungen, die an eine Wohlfahrtspflegerin gestellt werden. Mängel der Ausbildung können während dieser Ausbildungszeit verbessert werden. Der Lehrplan der deutschen Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit hat mit Recht in der letzten Zeit starke Angriffe in der Öffentlichkeit erfahren. Ihr Lehrgang bietet keineswegs eine Vertiefung und Verbesserung der Ausbildung. Er wird nur von Frauen besucht, die die nötigen Mittel haben, noch einmal einen Kursus zu absolvieren und die sich im Milieu der Akademie wohlfühlen. Es besteht keinerlei Berechtigung, diese Frauen etwa vor anderen zu berücksichtigen. Eine solche Bevorzugung würde nur dazu führen, daß alle begüterten Frauen den Akademiekursus besuchen und dann den anderen Wohlfahrtspflegerinnen vorgezogen werden. Wir kämen zu einer Verschärfung des Berechtigungswesens innerhalb der Wohlfahrtspflege in einem Augenblick, da vom Staatsrat, dem Preussischen Städtetag und anderen Körperschaften dagegen Bedenken geltend gemacht werden.

Sollte ich mich aber täuschen und eine Bevorzugung der Wohlfahrtspflegerinnen, die das Akademiezeugnis haben, nicht beabsichtigt sein, was will dann der Bescheid des Ministers? Ich bedaure weiter, daß für akademisch gebildete Frauen, die das Dokorexamen oder die Diplomprüfung als Volkswirt oder das philologische Staatsexamen bestanden haben, statt des Akademiezeugnisses nicht eine Bewährung in praktischer Arbeit verlangt wird. Diesen Frauen fehlt nicht die Theorie, sondern die Praxis der Wohlfahrtspflege.

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt schließt sich meinen Ausführungen voll inhaltlich an.

Wachenheim.

13. April 1929.

An den
Herrn preußischen Minister für Volkswohlfahrt

Berlin W 9.
Leipziger Straße 3.

Da ich auf mein Schreiben vom 5. März 1929 betreffend die Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit bisher ohne jede Antwort geblieben bin, erlaube ich mir hierdurch, den Bescheid anzunehmen.

Wachenheim.

Der preußische Minister
für Volkswohlfahrt
III W 693.

Berlin, den 26. April 1929.
W. 8, Leipziger Straße 3.

Auf Ihren Brief vom 5. März 1929 hat noch einmal eine eingehende Besprechung mit der Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit stattgefunden.

Die Empfehlung an den Preussischen Städtetag sollte lediglich die Frage der Fortbildung der Wohlfahrtspflegerinnen in Fluß bringen und nicht eine abschließende Stellungnahme bedeuten. Die Bewertung des Akademiezeugnisses wird von der Stellungnahme der betreffenden Kommunen abhängen. Aber auch meine Empfehlung war nur so gemeint, daß letzten Endes die praktische Bewährung der Wohlfahrtspflegerinnen ausschlaggebend sein muß.

Ob der Lehrplan der Deutschen Akademie eine wirklich zweckmäßige Fortbildung der Wohlfahrtspflegerinnen gewährleistet, wird von mir nach Föddungnahme mit den verschiedensten in Betracht kommenden Stellen noch sorgfältig geprüft werden. Auf jeden Fall muß auch minderbemittelten Fürsorgerinnen die Möglichkeit gegeben sein, an Fortbildungskursen teilzunehmen. Es ist mir immer wieder von den Fürsorgerinnen selbst versichert worden, daß sie eine Fortbildung nur zur Ergänzung und Vertiefung ihrer Ausbildung und nicht zur Verschärfung irgendeines Berechtigungswesens wünschen.

Akademisch gebildete Frauen, die das Akademiezeugnis erwerben wollen, müssen selbstverständlich ebenfalls eine Bewährung in der praktischen Wohlfahrtsarbeit vor dem Eintritt in die Akademie nachweisen. Der Besuch der Akademie soll lediglich eine Ergänzung der bei bestimmten akademisch vorgebildeten Frauen fehlenden theoretischen Kenntnisse in der Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrtspflege ermöglichen.

Hirtstafer.

An

Frau Regierungsrätin Hedwig Wachenheim
Mitglied des Landtags

3. Mai 1929.

An den

Herrn preussischen Minister für Volkswohlfahrt

Berlin W 9.
Leipziger Straße 3.

Gegen eine Fortbildung der Fürsorgerinnen haben die Arbeiterwohlfahrt und ich selbstverständlich nichts einzuwenden. Wir würden uns auch freuen, wenn minderbemittelten Fürsorgerinnen eine solche Ausbildung ermöglicht wird. Die Empfehlung des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt an den Preussischen Städtetag, das Zeugnis der Akademie für soziale und pädagogische Arbeit den Personalakten beizufügen, kann aber sehr leicht zu einer Bevorzugung der Fürsorgerinnen führen, die die Akademie besucht haben. Das würde dann eine Verschärfung des Berechtigungswesens bedeuten.

Wachenheim.

Der preussische Minister für Volkswohlfahrt gibt in seinem Schreiben an, er wolle, daß die praktische Bewährung für Anstellung und Beförderung der Fürsorgerin maßgebend sei. Wir hatten schon vorher

vom Ministerium die Versicherung erhalten, eine Anerkennung des Akademiezeugnisses sei nicht geplant. Der Minister fügt jetzt hinzu, die Bewertung des Akademiezeugnisses hänge von den Gemeinden ab.

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat sich mit den oben veröffentlichten Schreiben gegen eine Bevorzugung der Schülerinnen der Akademie gewehrt. Es ist jetzt Sache der Gemeinden, aus dem überflüssigen Erlaß des Wohlfahrtsministers keine neue Berechtigung entstehen zu lassen. Auch die sozialdemokratischen Fürsorgerinnen, der Zentralverband der Angestellten und der Verband der Staats- und Gemeindearbeiter mögen wachsam sein! Sie wollen dabei auch beachten, daß aus der regelmäßigen Befügung der Zeugnisse allmählich eine neue Berechtigung entstehen kann.

Fürsorgerinnen, zeigt jetzt, daß unsere Arbeit nicht umsonst war!
Wachenheim.

Politik.

Die Wohlfahrtswoche“, amtliches Organ des Wohlfahrtsamtes und des KriegsFürsorgeamtes der Stadt Hannover, vom 21. April 1929 zitiert aus unserem Heft 6/29 was Genossin Juchacz über die Frankfurter Tagung und Genossin Erna Magnus über die Fortbildung der Fürsorgerinnen geschrieben haben und folgert daraus: „... Also nicht sachliche Arbeit und Ausbildung zur Fürsorgerin, sondern zur Politikerin“. Die Unterzeichnete soll in Frankfurt gesagt haben: „Ziel der Arbeiterwohlfahrt sei nicht Wohltätigkeit, sondern klassenbewußte Erziehung für die politischen, gewerkschaftlichen und staatlichen Aufgaben des Proletariats.“ Sie hat in Frankfurt gesagt: „Ziel der Arbeiterwohlfahrt ist nicht Wohltätigkeit, sondern Wohlfahrtspflege.“ Die Erziehung für die politischen, gewerkschaftlichen und staatlichen Aufgaben des Proletariats erledigt die sozialdemokratische Partei, sie ist keine besondere Aufgabe der Arbeiterwohlfahrt. Wenn die Leute von der Hannoverschen Wohlfahrtswoche sich einmal die Mühe machten, die Arbeiterwohlfahrt kennenzulernen, sie würden sehen, daß die wohlfahrtspflegerischen Leistungen der Arbeiterwohlfahrt hoch zu schätzen sind. Wir laden sie höflichst ein, die Wohlfahrtsschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt zu besuchen, sie könnten dort feststellen, daß die fachliche Ausbildung ausgezeichnet ist.

Was in Heft 6/29 und in Frankfurt unmißverständlich gesagt wurde, ist folgendes: Nicht nur fachliche Ausbildung, sondern auch Zuleitung von Arbeitern und Arbeiterinnen zum sozialen Beruf. Heute kommen, wenn sich Staat und Arbeiterwohlfahrt nicht einiger junger Arbeiter und Arbeiterinnen annähmen, nur Menschen aus dem Bürgertum in diesen Beruf, weil die Vorbildung für alle anderen zu teuer ist. Das ist nach Auffassung der „Wohlfahrtswoche“ keine Politik. Politik ist stets allein, wenn man ungerechte und unwürdige Zustände ändern will. Wir, liebe Wohlfahrtswoche, sind der Meinung, es sei auch Politik, Reformen in den Weg zu treten.

Wir sind übrigens erstaunt, daß das Blatt einer Stadt, in der die Sozialdemokratische Partei und die Arbeiterwohlfahrt so stark sind wie in Hannover, solche Äußerungen machen darf. Wachenheim.

Unterbringung von Minderjährigen.

Nachdem Genossin Minna Todenhagen an dieser Stelle, Heft 3, 1929, Heft 5/1929, S. 144, auf „Unbillige Härten gegen uneheliche Mütter und Kinder“, auf schwere Mißstände in der Praxis der Fürsorge gegenüber unehelichen Kindern hingewiesen hat, ist nunmehr für Preußen ein Erlaß des Volkswohlfahrtsministers vom 25. April 1929 — III B 1063/29/III E — ergangen, der hoffentlich die geschilderten Mängel beseitigen wird. Er hat folgenden Wortlaut:

„Betrifft: Unterbringung von Minderjährigen.“

I. § 5 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes in der Fassung des § 30 der Verordnung über die Fürsorgepflicht will uneheliche, vollverwaiste oder getrennt von beiden Eltern untergebrachte Minderjährige dagegen sichern, daß ihre Freizügigkeit aus Gründen fürsorgerechtl. Lastenverteilung beschränkt wird (Bundesamt für das Heimatwesen Bd. 69 S. 48). Sofern nicht derjenige, dem die Sorge für die Person eines solchen Minderjährigen zusteht, einverstanden ist, ist daher im Wege des Zwanges die Ueberführung in den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband nicht durchzuführen (Bundesamt Bd. 64 S. 145, Bd. 69, S. 37), und zwar auch dann nicht wenn der Uebernahme- oder Uebergabeananspruch nach § 14 F. V. begründet ist.

„Mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen, von humanitären Gesichtspunkten geleiteten Fürsorge ist es demnach schlechterdings unvereinbar und unzulässig“ (Bundesamt Bd. 69 S. 48), wollte man den Zweck des § 5 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes dadurch vereiteln, daß man, wie es bei unehelichen Kindern vielfach vorgekommen ist, unter Vermeidung der formellen (polizeilichen) Anweisung die Ueberführung der Kinder ohne das Einverständnis des Sorgeberechtigten durch im Wohlfahrtsdienst stehende Beamte bewirkt. Vielmehr erfordert die Rechtslage die Zustimmung des Sorgeberechtigten zur Ueberführung. Ob der Fürsorgeverband eine verweigerte Zustimmung durch eine Maßnahme aus § 1666 BGB. ersetzen lassen kann, hängt von der Lage des Einzelfalles ab. In der Regel wird ein Mißbrauch des Sorgerechts nicht vorliegen. Denn bei der Entschloßung darüber, ob das Einverständnis zur Ueberführung des Minderjährigen in einen anderen Bezirk zu geben oder nicht, hat der Sorgeberechtigte nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Verweigerung der Zustimmung dem Interesse des Kindes nicht widerspricht (Bundesamt Bd. 69, S. 38).

II. Hinsichtlich der sonstigen Unterbringung Minderjähriger durch die öffentliche Fürsorge oder die Jugendhilfe ist das nach dem BGB. dem Sorgeberechtigten zustehende Aufenthaltsbestimmungsrecht weder durch die Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung einschließlich der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge noch durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (mit Ausnahme des § 27 R.J.W.G.) eingeschränkt worden (vgl. Bundesamt Bd. 38 S. 68, Bd. 46 S. 76, Bd. 69 S. 35).

Zwar kann der Sorgeberechtigte nicht ohne gerechtfertigten Anlaß durch eine Aenderung des Aufenthalts eine sonst entbehrliche öffentliche Unterstützung zu einer fürsorgerechtlich gebotenen machen, oder die Verpflichtung zu einer wesentlichen Erhöhung der Unterstützung begründen (Bundesamt Bd. 38 S. 48, vgl. auch Bd. 46 S. 77). Der Fürsorgeverband ist aber auch nicht berechtigt, die Für-

sorge einzustellen, wenn er bei Bestehen der Hilfsbedürftigkeit dem Sorgeberechtigten eine andere Unterbringung anbietet und dieser sie ablehnt: Vielmehr wird er den Wunsch des Sorgeberechtigten, sofern durch dessen Erfüllung nicht wesentliche Mehraufwendungen entstehen, nicht unbeachtet lassen dürfen. Insbesondere gilt dies bei Wünschen auf Unterbringung in Anstalten oder Familien des gleichen Bekenntnisses oder der gleichen Weltanschauung. Jedenfalls ist der Fürsorgeverband verpflichtet, mindestens das aufzuwenden, was er bei der von ihm angebotenen Unterbringung hätte aufwenden müssen (vgl. Dr. Gertrud Bäumer in „Die freie Wohlfahrtspflege“ Jahrg. 1, S. 26 ff., Frau Landesverwaltungsrat Hopmann „In der Wohlfahrtspflege der Rheinprovinz“ 1926, S. 330).

Bei Maßnahmen der Erziehungsfürsorge dürfen demgemäß weder das Jugendamt als Amtsvormund noch Vorstände von Anstalten und Vereinen Aufenthaltsveränderungen der ihrer Betreuung unterstehenden Minderjährigen ohne Zustimmung des Sorgeberechtigten vornehmen.

Im Streitfall werden die in § 20 der Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung berufenen Beschwerdestellen oder, falls die Bezirksfürsorgeverbände oder die Organe der Jugendhilfe in der Aufenthaltsbestimmung des Sorgeberechtigten einen Mißbrauch sehen und eine Maßnahme aus §§ 1666 und 1838 BGB. beantragen, die Gerichte zu entscheiden haben.

Ich ersuche, die Bezirksfürsorgeverbände und die Jugendämter von dieser Rechtslage zu verständigen und ihre Beachtung zu überwachen. Der Erlaß wird in meinem Amtsblatt „Volkswohlfahrt“ veröffentlicht.“

Dem ersten Abschnitt dieses Erlasses kann unbedingt zugestimmt werden. Der zweite Abschnitt hingegen erscheint in rechtlicher und fürsorglicher Hinsicht recht bedenklich. Auch von unserer Seite ist stets anerkannt worden, daß auf die Wünsche der Erziehungsberechtigten bei Unterbringung von Kindern weitgehend Rücksicht genommen werden muß. Unbedingt ist der Erlaß darin zutreffend, daß es nicht angängig ist, durch die Form der Unterbringung die Kinder von den Erziehungsberechtigten gegen ihren Wunsch zu trennen, sofern dies nicht im Interesse des Kindes unabwendbar ist. Hingegen ist die Auffassung des Erlasses, daß auch der Wunsch des Sorgeberechtigten auf eine anderweitige Unterbringung beachtet werden müsse, sofern hierdurch nicht wesentliche Mehraufwendungen entstehen, recht unklar. An welcher Grenze werden solche „wesentlichen Mehraufwendungen“ zu finden sein? Sollen gute, kommunale Einrichtungen, z. B. interkonfessionale Waisenhäuser, leer stehen bleiben, um dem Wunsche auf Unterbringung in neu zu errichtenden, konfessionellen Anstalten zu entsprechen? Dies würde eine so einschneidende Schädigung auch der finanziellen Interessen der Selbstverwaltung bedeuten, daß solches Verlangen kaum mit Ernst gestellt werden kann. Auch in rechtlicher Beziehung ist dieser zweite Abschnitt des Erlasses recht problematisch, zumal er der obergerichtlichen Rechtsprechung, besonders des Kammergerichts, entgegensteht. Die Praxis wird den zweiten Abschnitt des Ministerialerlasses mit größter Vorsicht behandeln müssen.

W. Friedländer.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Oertliche Erholungsfürsorge und ihre Wirkungen.

Von Eugen Lederer.

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat im Frühjahr vorigen Jahres die von ihm herausgegebenen ausführlichen Richtlinien für örtliche Erholungsfürsorge seinen Landes- und Bezirksausschüssen in ausreichender Zahl zur Verteilung an ihre Ortsausschüsse geliefert, so daß auf eine allgemeine Darlegung der technischen Vorbereitungs- und Ausführungsarbeiten für die örtlichen Erholungsfürsorgeeinrichtungen an dieser Stelle verzichtet werden kann. Ueber Formen und Dauer der örtlichen Erholungsfürsorge, Wahl des geeigneten Platzes, zweckmäßige Einrichtung, Auswahl der Kinder, Bekleidung, Körperpflege und -übungen, Ernährung, Tageseinteilung, erforderliches Personal, ärztliche Ueberwachung ist in diesen Richtlinien alles Notwendige enthalten. Als Ergänzung zu den Richtlinien mögen die in der „Arbeiterwohlfahrt“ bereits erschienenen Aufsätze (Heft 2/27, S. 38 ff., Heft 6/27, S. 182 ff., Heft 8/28, S. 243 ff. und Heft 20/28, S. 635) dienen. Das gleichfalls gedruckt herausgegebene Merkblatt für Eltern hat nach den uns zugegangenen Berichten seine Wirkung nicht verfehlt. Ungeachtet der wissenschaftlichen Erörterungen über die Möglichkeiten und Grenzen der örtlichen Erholungsfürsorge bestätigt der praktische Erfolg, daß durch die Tätigkeit der Arbeiterwohlfahrt in Verbindung mit den Kommunen insbesondere auch die Eltern mehr und mehr die Bedeutung der örtlichen Erholungsfürsorge als eine der wichtigsten Maßnahmen vorbeugender und nachgehender Art im Interesse der Gesunderhaltung unseres Nachwuchses erkennen.

Da uns Proletariern die Ursachen der Erholungs- und Heilbedürftigkeit unsrer Kinder und Jugendlichen aus eigenem Erleben ins Bewußtsein gedungen sind, wissen wir wohl, daß jede Art der Fürsorge in einem kapitalistischen Staat ein unzulängliches Milderungsmittel ist, das die bürgerliche Gesellschaft allgemein als Beruhigungspille für die in Not geratene Arbeiterschaft wertet. Dieses Erkennen bedeutet für uns aber alles andere denn eine Verzichtleistung auf praktische Arbeit. Die Arbeit unserer Helfer wird jedoch stets getragen sein von der politischen Zielsetzung: Ueberwindung der Ursachen der Not durch Ueberwindung der individualistischen Profitwirtschaft. Damit ist auch ohne weiteres die klassenbewußte Erziehung für die politischen, gewerkschaftlichen und staatlichen Aufgaben des Proletariats für uns gegeben. Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ mag deshalb ruhig Warnungsrufe ausstoßen wie: „Achtet auf die rote Arbeiterwohlfahrt!“ oder „Auch die Arbeiterwohlfahrt ist Klassenkampf“. Ihre Drohung den Behörden gegenüber, daß sie sich von der Arbeiterwohlfahrt fernhalten sollen, falls sie sich nicht schweren Angriffen aussetzen wollten, kann nur auf ein verkehrtes Zeitgefühl schließen lassen.

Das mit Traditionen behaftete Gewordene kann uns höchstens Ausgangspunkt für das neu zu Gestaltende sein. Wenn die Arbeiterwohlfahrt Schrittmacher für die örtliche Erholungsfürsorge war, so stößt sie längst über die heutigen noch auszubauenden Formen hinaus und sucht die gesamten Kombinationsmöglichkeiten, die auf der Basis der örtlichen Erholungsfürsorge mit Kindergarten, Kinderhort, Heimverschickung, Kinderaustausch, Jugendfürsorge und -pflege gegeben sind, in Gemeinschaft mit fortschrittlichen Gemeinden künftig zu realisieren.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir doch einmal die inneren Gründe untersuchen, die maßgebend sind für die in gewissen Kreisen mehr oder weniger deutliche Ablehnung der örtlichen Erholungsfürsorge. Daß die in der Deutschen Liga vereinigten Verbände der privaten Wohlfahrtspflege noch immer sehr skeptisch der örtlichen Erholungsfürsorge gegenüberstehen, ist durchaus verständlich, denn sie fühlen sich an ihren Besitz gebunden oder sehen sich, etwas anders ausgedrückt, durch ihre sogenannten „sittlichen“ Anschauungen veranlaßt, der geschlossenen Fürsorge das entscheidende Wort zu reden.

Zwar hat unter anderem der Reichsverband katholischer Anstalten der Kindergesundheitsfürsorge auf seiner öffentlichen Generalversammlung im März 1927 beschlossen, einstweilen vor der Gründung neuer Kindererholungsheime zu warnen und die Umgestaltung von Erholungsheimen zu Genesungsheimen und Heilstätten in jedem Falle der sorgfältigen Prüfung durch den Reichsverband und die in Betracht kommenden Instanzen der öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Pflicht zu machen. Auch der Deutsche Verband evangelischer Kindererholungsheime und Heilstätten hofft, daß von seiten der Regierung etwas geschehen wird, um den Neugründungen von Kindererholungsheimen und Heilstätten entgegenzutreten.

Unter dem Deckmantel der Planwirtschaft, die seit Jahren von den Ligaverbänden stürmisch gefordert wird, ist man angestrengt bemüht, den Leerlauf der vielgepriesenen Anstalten und Einrichtungen, deren Isolierung und damit drohende Ausschaltung aufzuhalten. Deshalb sollen auch unter Berufung auf § 5 der Fürsorgepflichtverordnung die Zentralbehörden veranlaßt werden, die Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege derart zu bestimmen, daß sie nur dann zu Neugründungen schreiten, wenn die bestehenden Heime der privaten Wohlfahrtspflege dem Bedürfnis nachgewiesenermaßen nicht genügen.

Obwohl die konfessionellen Verbände sich auf die Eigenkraft ihrer christlichen Liebestätigkeit ständig berufen, beanspruchen sie seit Jahren öffentliche Mittel und kühn handeln darum. Obwohl sie ferner die private Wohlfahrtspflege über die öffentliche stellen wollen, rufen sie aus eigenwirtschaftlichen Gründen die Zentralbehörden zu Hilfe, damit ihre Anstaltseinrichtungen, die sie größtenteils mit öffentlichen Mitteln geschaffen haben, vor dem Ruin bewahrt bleiben. Damit nicht genug, sie möchten auch das Selbstbestimmungsrecht der öffentlichen Wohlfahrtspflege in bezug auf die Schaffung von Anstalten und Einrichtungen in Rücksicht auf die ihrigen gebunden wissen.

Diese Vorgänge beweisen nur, wie berechtigt die von uns vertretene Forderung nach Ueberführung aller geeigneten privaten Anstalten und Einrichtungen in die öffentliche Hand — allerdings ohne Entschädigung, soweit diese nachweisbar im wesentlichen aus

öffentlichen Mitteln (Beihilfen und Darlehen) auf- und ausgebaut wurden — ist.

Auf der finanziellen Schwierigkeit der Heime beruht die Stimmungsmache gegen den Ausbau der örtlichen Erholungsfürsorge und ihrer möglichen Kombinationen mit allen sonstigen schon erwähnten örtlichen Einrichtungen. Demgegenüber mehren sich aber erfreulicherweise die Kreise, die sich für eine starke Förderung der örtlichen Erholungsfürsorge im Sinne der von der Arbeiterwohlfahrt aufgestellten Richtlinien einsetzen. Beachtlich hierbei ist, daß beispielsweise auf einer im vorigen Jahr von dem Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf veranstalteten Konferenz über örtliche Erholungsfürsorge, Stadtmedizinalrat Dr. Aschenheim mit seiner Anschauung, daß die örtliche Erholungsfürsorge nur einen minderwertigen Ersatz der Heimfürsorge darstelle und eine Entsendung in Heime vom wirtschaftlichen Standpunkt zu empfehlen sei, weil ein Ueberangebot von Plätzen vorliege, das wirtschaftlich ausgenutzt werden müsse, sich allein auf weiter Fähr befand.

Tausende von Betten der Anstalten der Ligaverbände stehen leer „800 Hindenburggäste der freien Wohlfahrtspflege“ bedeutet nichts anderes, als daß die Ligaverbände die Leerplätze ihrer Erholungsheime etwas ausgenutzt haben. Die Deutsche Liga hat in einem dem Reichspräsidenten vorgelegten Bericht zum Ausdruck gebracht, daß sie, „da sie selbst eines der am schwersten betroffenen Kriegs- und Kriegsfolgenopfer ist“, eine Hindenburgspende in einem ihrer Bedeutung angemessenen Geldbetrag nicht machen konnte. Dafür hat sie dem Reichspräsidenten in ihren Erholungsheimen für Kinder und Erwachsene 500 Freiplätze als Hindenburgspende für die Opfer des Krieges und der Kriegsfolgen zur Verfügung gestellt. Wie steht es mit der Liga als eines der am schwersten betroffenen Kriegs- und Kriegsfolgenopfer? Die Deutsche Liga hat Jahre hindurch Millionenbeträge in Form von Subventionen und Darlehen aus öffentlichen Mitteln erhalten, eine schöne Rente! Und die soziale Wohlfahrtsrente daneben ist eine gute Aufwertung.

Infolge der in starken Fluß gekommenen Entwicklung der örtlichen Erholungsfürsorge ist die stolz betriebene Anstaltspolitik der Ligaverbände in die Brüche gegangen. Bereits im Vorjahr verlautete amtlicherseits, daß ein Drittel aller bestehenden Heime zur Unterbringung entsendungsbedürftiger Kinder genügt. Und da trotz aller Umstellungen weder mit Alten noch mit erwerbslosen Jugendlichen die Heime gefüllt werden können, möchte man gar in Rücksicht auf die irgendwelcher Belegung harrenden Anstalten das viel erörterte und viel bestrittene Bewahrungsgesetz mit aller Gewalt zur Annahme bringen.

Die Verschickung nicht heimbedürftiger Stadtkinder in Landaufenthalt (Einzelpflegestellen) wird durch die örtliche Erholungsfürsorge merkbar verdrängt. In Zeiten schlimmster Nahrungsmittelnot in den Städten mochte diese überaus bedenkliche Erholungsfürsorgemaßnahme immerhin eine gewisse Berechtigung haben. Heute muß sie aber nicht nur wegen der häufig gemachten üblen Erfahrungen, nach denen die Kinder von den Aufnahmefamilien wirtschaftlich ausgenutzt wurden, sondern vornehmlich aus psychischen, hygienischen und erzieherischen Gründen als durchaus überholt bezeichnet werden. Nach dem vor-

läufigen Bericht über das Geschäftsjahr 1928 des Vereins Landaufenthalt für Stadtkinder ist aus einer statistischen Uebersicht zu entnehmen, daß die Zahl der auf das Land verschickten Kinder im Jahre 1925 gegenüber 1928 um rund 140 Proz. höher war. Es ist zu hoffen, daß dieser außerordentliche Rückgang des Landaufenthaltes bei einer immer straffer werdenden Organisation der örtlichen Erholungsfürsorge im Reich sich raschestens bis zum Nullpunkt vollzieht.

Die örtliche Erholungsfürsorge, dies kann nicht oft genug gesagt werden, ist die breiteste Grundlage für jede Erholungsfürsorge. Von ihr aus soll sich vor allem auch der Kinderaustausch und die Entsendung der Kinder in Zeltlager oder Kinderrepubliken vollziehen.

Im Interesse einer planmäßigen Gestaltung der Erholungsfürsorge ist die im Werden begriffene Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugend- und Heilfürsorge zu begrüßen. Reich, Länder, Provinzen, Gemeinden und Gemeindeverbände, die Spitzenverbände der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege, der Sozialversicherungsträger, der berufsständigen Fürsorge, sowie Reichsverbände und Reichsfachverbände der Gesundheitsfürsorge und Jugendwohlfahrt sollen sich in ihr zusammenfinden. Ihr Arbeitsbereich soll sich auf Jugend- und Heilfürsorge (umfassend Kleinkinder, Schulkinder und Jugendliche) in Form der örtlichen Erholungsfürsorge, Entsendung in Erholungsfürsorge und Entsendung in Kuranstalten und Heilstätten im Zusammenwirken mit verwandten Bestrebungen erstrecken. Beabsichtigt ist, die planmäßige Gestaltung der Jugend- und Heilfürsorge durch Erfahrungsaustausch, Vereinbarung gemeinsamer Richtlinien, Abgrenzung und Zusammenwirken der verschiedenen Zweige der Jugend- und Heilfürsorge, Vertretung gemeinsamer Angelegenheiten zu bezwecken. In dieser Arbeitsgemeinschaft wird die Deutsche Liga mit ihrer Auffassung von dem Begriff Planwirtschaft sicherlich kein Gehör finden können. Wir sind der Meinung, daß gerade aus planwirtschaftlichen Gründen in erster Linie die örtliche Erholungsfürsorge als vorwegende und dauernd nachgehende Fürsorge entschiedenster Förderung bedarf.

Ein Wort noch zur Erziehungsfürsorge im Rahmen der Erholungsfürsorge. Daß ein gleichzeitiges Zusammenwirken dieser beiden Faktoren notwendig ist, dürfte unumstritten sein. Neben der körperlichen Erholung und Kräftigung kommt aber etwa nicht nur Erziehung zu gesundheitsmäßiger Lebensweise, sondern vornehmlich auch Erziehung zur „gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ in Betracht. Ganz logisch ergibt sich hieraus die notwendige Einheit von Erholungs-, Bildungs- und Erziehungsstätte.

Die Arbeiterschaft ist das entscheidende wirtschaftstragende und gesellschaftsbildende Element. Mehr und mehr rekrutieren sich aus ihr die Kräfte, die sich in den Dienst der sozialen Arbeit stellen. Sie bieten uns Gewähr für die Erfüllung unserer Aufgaben, denn bei ihnen hat nicht die Macht der Gewohnheit den Trieb zur schöpferischen Neugestaltung erstickt.

Mitteilungen.

Mehr Mitarbeit in der Jugendwohlfahrt.

Von
Paul Glaubrecht-Bisleben.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 bestimmt, daß die Ausübung der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege seit dem 1. April 1924 durch die Jugendämter zu geschehen hat. Die Gemeinde- oder Gemeindeverbände waren verpflichtet, solche Jugendämter zu errichten. Zur Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften können die Jugendämter neu zu bildende Ausschüsse, Vereinigungen für Jugendhilfe oder einzelne in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen zur Mitarbeit heranziehen. Von diesem Rechte mußten insbesondere die Jugendämter der Landkreise im weitesten Maße Gebrauch machen. Ueberall in den einzelnen Orten sind örtliche Vertrauenspersonen bestellt worden, oft unter Beibehaltung der bisherigen Gemeindevorstände. Die Wichtigkeit der Funktion dieser Vertrauensleute wurde in den rein ländlichen Bezirken oft sehr unterschätzt. Während in den Städten die Arbeiterwohlfahrt einen großen Stamm stets bereiter Helfer für die Arbeit der Jugendwohlfahrt stellt, haben die meisten Parteivereine auf dem platten Lande noch nicht einmal einen Ortsausschuß der Arbeiterwohlfahrt. Aus dem Parteivereine selbst einen geeigneten Genossen für die Jugendwohlfahrt interessieren, ihn einspannen zu können, ist eine Seltenheit. Verkennen wir durchaus nicht, daß hier auch oft ein mangelndes Selbstbewußtsein, ein gewisses Minderwertigkeitsgefühl und wenig Vertrauen zur eigenen Kraft bei unseren Leuten mitspielt. Meist

glauben sie, die Erledigung solcher Arbeiten müßte sogenannten „geschulten“ Personen, wie den Pastoren, den Lehrern und anderen „Herren“ im Dorfe überlassen bleiben. Im übrigen sind nach ihrer Ansicht diese Dinge nicht hochpolitisch genug, um wert zu sein, daß man ihretwegen Zeit und Kraft verwendet. Wie falsch das ist, brauche ich an dieser Stelle wohl nicht ausführlicher darlegen. Wie sich aber nach nahezu fünfjährigem Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes solche Meinungen auswirken können, will ich an einem Beispiele zeigen:

In einem stark mit Industrie durchsetzten Landkreis Mitteldeutschlands verteilten sich die Vertrauensleute des Jugendamts für 100 Gemeinden auf folgende Berufe:

18 Pfarrer, 25 Beamte (Lehrer usw.), 25 Landwirte, 19 Gemeindevorsteher (das sind meistens auch noch Landwirte), 10 Gewerbetreibende und 3 Arbeiter. Eine Aufstellung von Personen, die zu Helfern in der Jugendgerichtshilfe, für Ausübung der Schutzsorgeerziehung und anderes mehr bestellt worden sind, würde ein ähnliches Bild ergeben.

Was lehrt uns aber dieses Beispiel? Und was sagt man dazu, wenn einer von den soeben aufgeführten Vertrauensleuten zu einem Antrage auf Entlassung aus der Fürsorgeerziehung sinngemäß etwa wie folgt Stellung nimmt:

„Die Familien-, Wirtschafts- und sonstigen Verhältnisse lassen wohl die Ueberweisung des Jungen in die Zucht der elterlichen Erziehung zu. Ich bin aber gegen die Anstaltsentlassung, weil der Vater kürzlich aus der Kirche ausgeschieden ist und einer linkspolitischen Partei angehört.“

Hilft es da, wenn geschimpft wird über den Bürokratismus der Jugendämter, über die vielen Mängel der Fürsorgeerziehung und anderer Einrichtungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt? Wollen wir lieber nicht alle dafür Sorge tragen, daß auch in den kleinsten Orten Männer und Frauen aus der Arbeiterschaft Helfer in unserer Arbeit an der Jugend werden? Zeigen wir es ihnen, daß es uns nicht gleichgültig sein darf, wer die Pflegekinder beaufsichtigt, wer beim Vorschlage von Vormündern, Pflegern usw. mitwirkt. Beweisen wir die Notwendigkeit unserer Mitarbeit in der Amtsvormundschaft, die dem unehelichen Kinde (dem bis heute noch nicht die Gleichstellung mit dem ehelichen Kinde im bürgerlichen Rechte trotz der in der Reichsverfassung gegebenen Zusicherung verschafft worden ist) den Weg „zur leiblichen, seelischen und gesellschaft-

lichen Tätigkeit“ ebnen soll! Jeder Streiter in der sozialistischen Bewegung muß sogleich die Verpflichtung in sich fühlen, sich der halbfertigen jungen Menschen anzunehmen, die durch ungeeignete und ungenügende Erziehung, durch die traurigen Wirtschafts- und Wohnverhältnisse gesellschaftsfeindlich würden oder zu werden drohen! Nicht in Gefängnisse, nicht in konfessionelle Erziehungsanstalten und nicht in die Hände und unter die Aufsicht weltfremder Moralprediger gehört diese Jugend, die ein unglücklicher Teil unserer proletarischen Jugend ist! Das Leid dieser Jugend ist unser Leid. Wir wollen deshalb raten und helfen, für das Große und Schöne unseres Kampfes und sein Ziel begeistern und damit das geben, was das Herz stark und fest macht.

Darum ergeht die Mahnung: Arbeitet alle mit!

B Ü C H E R S C H A U

Tätigkeitsbericht des Zentralverbandes der Angestellten, Ortsgruppe Groß-Berlin 1928. 145 Seiten.

Aus dem Geschäftsbericht, der in manchem recht interessante Einzelheiten über die gewerkschaftliche Arbeit vermittelt, zeigt sich auch das Vorwärtsschreiten des Zentralverbandes in der Organisation der Sozialangestellten. Es haben im letzten Winter verschiedene Versammlungen stattgefunden, in denen die Berufsfragen und Fortbildungsfragen der Fürsorger und Fürsorgerinnen erörtert wurden. Es sprachen u. a. die Genossen Krebs und Wegscheider.
D. Be.

Allgemeiner freier Angestelltenbund, Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1928. 126 Seiten.

Der Geschäftsbericht gibt eine gute Uebersicht über die rege Arbeit des AfA-Bundes, er geht aber auch neben den rein organisatorischen Mitteilungen auf die besonderen Situationen des Landesarbeitsamts, des Schlichtungswesens, der Wohnungswirtschaft usw. ein, so daß man sich auch außerhalb des gewerkschaftlichen Teils manche gute Uebersicht holen kann.
D. Be.

Fortbildungsschriften für Angestellte in der Sozialversicherung. Herausgegeben vom Zentralverband

der Angestellten. Heft 13: Begriff der Krankenversicherung von Fritz Okraß. 52 S. Organisationspreis 70 Pf. Heft 14: Das Verfahren in der Sozialversicherung von Ministerialrat von Geldern. 56 S. Pr. 1,40 Mk., Organisationspreis 70 Pf.

Wir hatten bereits in Heft 4/1929 S. 125 auf die Fortbildungsschriften hingewiesen und sie unseren Lesern empfohlen. Wir können dies auch mit den beiden vorliegenden Heften tun, die ebenfalls in übersichtlicher Form und klarer Sprache in das Gebiet der Versicherung einführen.
D. Be.

Jahrbuch 1926/27 der Ambulatorien des Verbandes der Krankenkassen Berlin.

Die Ambulatorien verdanken ihre Entstehung dem Kampf zwischen Krankenkassen- und Aerzteorganisation. Der Kampf endete gegen Schluß des Jahres 1927 mit dem Siege der Ambulatorien. Ueberblickt man an Hand der im Jahrbuch veröffentlichten Entscheidungen der Schiedsinstanzen noch einmal diesen Kampf, so ist man als Arzt, wie leider auch sonst nicht selten, geradezu erschüttert, wie die eigene Berufsorganisation sich einem Fortschritt auf dem Gebiete der Gesundheitspflege entgegen gestellt hat. Dabei sind die Ambulatorien, wie man auch sonst zu ihnen stehen mag, als Versuch, eine auf dem Gebiete der ärztlichen Praxis befindliche Lücke auszufüllen, zu begrüßen. Wir kennen bisher nur den großen Apparat der Klinik und den auf zwei Augen gestellten Kleinbetrieb des Einzelarztes, sei er Allgemeinpraktiker oder Spezialist. Gewiß ist dieser Kleinbetrieb in vielen Fällen ausreichend; aber doch geht oft kostbare Zeit dadurch verloren, daß der Einzelarzt am Ende seiner Macht angelangt ist und den

Kranken zu diagnostischen oder Behandlungszwecken einem andern Arzt überweisen muß, zum Schaden für den Kranken und auch für den ärztlichen Stand. Der ärztliche Kollektivbetrieb ist imstande, dieser Schwierigkeit Herr zu werden. Die Ambulatorien sind allein schon durch ihre Existenz Wegbereiter für diese Idee, die viele frei praktizierende Aerzte heute noch durch ihre Neuheit schrecken dürfte. Die Berichte über die Art der Arbeit in den Ambulatorien, die das Jahrbuch enthält, sind eine wirksame Propaganda für den Kollektivbetrieb: der Chirurg, der Frauenarzt, der Internist, der Kinderarzt, der Nervenarzt, der Röntgenologe, so verschiedenartig ihre Arbeitsgebiete sind, stimmen darin untereinander überein, daß die Einheit von Zeit und Ort in den Ambulatorien eine enge, für die Kranken segensreiche Zusammenarbeit der Einzelfächer ermöglichte.

Aber damit sind die Vorzüge der Ambulatorien nicht erschöpft. Neben der Krankenbehandlung kann Gesundheitsfürsorge in großem Stile betrieben werden. Die wichtigste Einrichtung ist hier die Schwangerenfürsorge, deren Aufbau und Leistungen restlos vorbildlich sind. Und endlich stellen die Ambulatorien sich auch in den Dienst der medizinischen Wissenschaft: zwei statistische Arbeiten, die eine Größe und Gewicht des normalen Kindes, die andere die Beziehungen zwischen dem Alter der Ehegatten und der ehelichen Fruchtbarkeit bei der Berliner Arbeiterschaft behandelnd, sind ein verheißungsvoller Anfang.

Angenehm berührt die kritische Einstellung der Verfasser. Sie weisen auf die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit hin, z. B. erklärt sich die Schwangerenfürsorge für machtlos gegenüber der von der Mutter gewollten Schwangeren-

schaftsunterbrechung. Sie setzen sich mit vorhandenen Einrichtungen auseinander, z. B. der Kinderarzt mit dem Arzneiverordnungsbuch. Sie geben Anregungen für den Weiterausbau, unter denen das Weckend für Nervöse besondere Erwähnung verdient.

Der organisatorische Ausbau der Ambulatorien wurde in der Berichtszeit selbstverständlich fortgesetzt.

Ob das Jahrbuch im Buchhandel käuflich ist, ist nicht ersichtlich. Es bietet auf seinen 200 Seiten allen, die mit Gesundheitspflege und -politik zu tun haben, viel Interessantes und sollte vor allem in Ärztekreisen weit verbreitet werden.

Dr. Joel.

Die Behandlung der Giftsuchten: Alkoholismus, Morphinismus, Kokainismus; mit einem Anhang über die gesetzliche Behandlung der Giftsuchten. Therapie in Einzeldarstellungen. Von Dr. Ernst Joel. Verlag Georg Thieme. 1928. 118 Seiten. Preis 5 Mk.

Ein durch vorbildliche Knappheit und Präzision der Darstellung, durch souveräne, aus eigener wissenschaftlicher Arbeit und reichster praktischer Erfahrung gewonnene Stoffbeherrschung ausgezeichnetes Büchlein, das selbst für den mit dem Gebiete Vertrauten Anregung und Belehrung bringt. Der psychologischen, soziologischen und konstitutionell bedingten Seite des Problems wird feinsinnig Rechnung getragen. Die Darstellung der Verhütung und Behandlung der Süchte enthält viele wohldurchdachte praktische Vorschläge. Auch der Coffein-, Tabak-, Veronal-, Paraldehyd-, Aethermißbrauch wird kurz behandelt. Mit Recht wird allgemein der Standpunkt vertreten, daß es nicht genügt, dem Kranken sein Gift zu nehmen, sondern seiner Gesamtpersönlichkeit gerecht zu

werden und ihn zu behandeln, ihn leistungsfähig und lebensfreudig zu machen. Die Zusammenstellung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und ein Adressenverzeichnis erhöhen den Wert des Buches für den in der fürsorglichen Praxis Stehenden.

Dr. Ernst Haase.

Denkschrift über den Geburtenrückgang. Eingereicht dem Reichsministerium des Innern vom Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands.

Diese Denkschrift enthält ausschließlich einen Vortrag, den Med.-Rat Engelsmann, Kiel, auf dem 1. Internationalen Kongress zum Schutze des Lebens und der Familie in Paris Juni 1928 hielt. Er hatte den Titel: Der Einfluß der Fehlgeburten auf die Bevölkerungszahl. E. kommt zu dem Resultat: 1. Die Fehlgeburten steigen an Zahl und tragen den überwiegenden Anteil am Geburtenrückgange. 2. Die Fehlgeburten sind künstlich herbeigeführt. 3. Die Ursachen hiervon sind wirtschaftlicher Natur, sie müssen durch wirtschaftliche Erleichterungen beseitigt werden. Welches diese Erleichterungen sein sollen, wird nicht gesagt. Im Laufe des Vortrages lehnt E. die Erleichterung der Ehescheidung und die Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung ab. Aus der Denkschrift sind neue Ideen nicht zu entnehmen.

Roeder.

Abtreibung oder Schwangerschaftsverhütung? Von Dr. Hörnicke. 39 Seiten. 1 RM.

Der Leiter der Sexual- und Eheberatungsstelle des Arbeiter-Samariter-Bundes Hannover wendet sich an weite Kreise. Er bespricht einleitend die Notwendigkeit der Geburtenregelung, weist dann eindringlich auf die gesundheitlichen Gefahren der Fehlgeburten und

auf die Rechtslage nach dem geltenden Recht und nach dem Strafgesetzbuchentwurf hin und schildert schließlich die theoretischen Grundlagen sowie die praktische Handhabung der Schwangerschaftsverhütung. Die Schrift ist klar und leichtverständlich abgefaßt und ist als erste Einführung in das für jeden wichtige Gebiet warm zu empfehlen.

Dr. Joel.

Deutsches Archiv für Jugendwohlfahrt „Die Probleme der gesetzlichen Regelung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes“ (Führer zu dem vorliegenden Gesetzentwurf). Berlin 1929. 158 Sp. Preis 3 RM.

Die Schrift will nicht die Probleme des Unehelichenrechts im Sinne einer Auffassung beantworten, sondern will ein Führer für die bevorstehenden Beratungen des Gesetzentwurfs (dessen Stand an dieser Stelle, Heft 4/1929, besprochen wurde) für alle interessierten Kreise sein. Zunächst wird eine Gegenüberstellung des geltenden Rechts im BGB. mit dem ersten Regierungsentwurf und dem neuen Entwurf nach den Reichsratsbeschlüssen sowie mit dem Gesetzentwurf des Archivs Deutscher Berufsvormünder geboten, die aufzeigt, wie die einzelnen Fragen in den verschiedenen Entwürfen gelöst werden sollen. Hierauf schließt sich eine systematische Uebersicht über das Gesamtproblem. In diesem Zusammenhang werden die Ansprüche des Kindes, die Stellung der Mutter und des unehelichen Vaters, sowie die Rückwirkung der Neuregelung auf die legitime Familie besprochen. Sodann werden die vorhandenen Grundauffassungen in der Verschiedenheit ihrer Ausgangspunkte und Zielsetzungen erörtert, wobei nicht in der historischen Reihenfolge vom gel-

tenden Recht und dem ersten Entwurf, sondern von dem jetzt vorliegenden Entwurf nach der Beratung im Reichsrat ausgegangen wird. Mit Recht wird hierbei hervorgehoben, daß der Kernpunkt der neuen Gesetzgebung in der Neuregelung der Stellung des Kindes gegenüber dem Vater zu suchen ist. Nach Hervorhebung der Grundideen des neuen Regierungsentwurfs wird seine Kritik im Gesetzentwurf Deutscher Berufsvormünder sowie in den Darstellungen der konfessionellen Wohlfahrtskreise und in der Frauenbewegung wiedergegeben. In einem dritten Hauptteil werden die einzelnen Fragen, die Feststellung der Vaterschaft, die Einrede des Mehrverkehrs, die Verteilung der Pflichten und Rechte zwischen Mutter und Vater, die Ansprüche nach dem Tode des unehelichen Vaters, Ehelichkeitserklärung, Adoption und Pflegekindschaft unter Hervorhebung der abweichenden Auffassungen zu den einzelnen Fragen dargestellt. Angeschlossen ist eine sorgfältige Literaturzusammenstellung und als Anhang eine Uebersicht über die Rechtsstellung des unehelichen Kindes im Auslande, die Norwegen, Dänemark, Schweden, Finnland, Oesterreich und die Schweiz berücksichtigt. Die Schrift hat ihre Aufgabe, den gegenwärtigen Stand der Auseinandersetzung auf dem Gebiete des Unehelichenrechts klarzulegen, erfüllt. Sie nimmt eine objektive Haltung ein, wenn auch in der Form ihrer Darstellung eine positive Einstellung zum letzten Regierungsentwurf nicht zu verkennen ist. Der Ueberblick, der durch die Schrift über die verworrenen, stark auseinandergehenden Probleme gegeben wird, ist für die weiteren Beratungen des Gesetzentwurfs recht wertvoll.

W. Friedländer.

Soziologie und Sozialpädagogik bei Chr. G. Salzmänn. Von O. Bastian. Berlin 1926. Gebr. Paetel. 190 S. 2,70 RM.

Salzmänn's Erziehungsanstalt Philanthropie in Schnepfenthal, 1784 gegründet, hat einst einen gewissen Weltruf besessen. Heute kennt wohl nur noch die Welt der Fachpädagogen seinen Namen. Das vorliegende Büchlein gibt ein anschauliches Bild seiner Bemühungen zur Menschenbildung auf der Grundlage der „Familienverbrüderung“. Der einzelnen Familie spricht schon Salzmänn die Fähigkeit zu erziehen ab. Aber Gruppen von einander ergänzenden Familien sollen es schaffen. Sein Schnepfenthal wird manchen schon um deswillen interessieren, weil es eine Art Vorläufer des Landerziehungsheims von heute ist. Vieles in der Gedankenwelt Salzmänn's hat naturgemäß heute nur Kuriositätswert; ein echter Sohn der Aufklärung, R. Schl.

Jugendrecht. Von Prof. Dr. A. Wegner, Breslau. Ein Lehrbuch zur Einführung. (Berlin, 1929, de Gruyter u. Co.) 219 S. Preis 7,50 RM.

Es gibt noch kein einheitliches deutsches Jugendrecht. Die zerstreuten gesetzlichen Bestimmungen machen eine Uebersicht schwer. Nach meinem ersten Versuch einer zusammenfassenden Darstellung in den „Grundzügen des Jugendrechts“ (1924, Oldenburg, Leipzig) sind im Jahre 1927 zwei weitere Darstellungen (Prof. R. Weyl, Kiel, mit Gesetzestexten, und Laut) erschienen. Nimmehr veröffentlicht Wegner, Professor an der Universität Breslau, ein wertvolles Einführungsbuch, das sehr zu begrüßen ist. Nach einer Einleitung, in der er auf die wachsende Bedeutung des staatlichen Einflusses auf die Ausgestaltung von Fürsorge und Erziehung hinweist, teilt

der Verfasser das Jugendrecht in drei Teile, das Kindesrecht, die öffentliche Jugendhilfe und den staatlichen Erziehungszwang. Er bespricht die eigene Rechtssphäre des Jugendlichen unter besonderer Herausarbeitung der Religionsmündigkeit und ihrer kulturellen Bedeutung, wobei allerdings das Schulrecht etwas kärglich behandelt wird, das Recht des Kindes gegen die Eltern, das Recht des unehelichen Kindes, dessen Reform kurz angedeutet wird, Adoption und Vormundschaft. Im zweiten Teil wird das Jugendamt, der Pflegekinderschutz, die erwerbstätige Jugend, der Jugendschutz gegen Gefahren und gegen Verbrechen behandelt. Im Schlußteil bespricht der Verfasser Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung sowie das Jugendstrafrecht.

Man wird in manchen Fragen Bedenken gegen die rechtsphilosophische Grundlage des Werkes haben können, weil heute der überwiegende Teil des Volkes allmählich wieder zu einem sittlichen Staatsgedanken, dem Gedanken eines sozialen, gerechten Staats und der Beseitigung der Klassenvorteile kommt, ihn aber nicht auf den „christlichen Staat“ in seiner historischen Bedingtheit beschränkt wissen will. Auch in manchen einzelnen Problemen kann dem Verfasser nicht zugestimmt werden. So erscheint z. B. seine positive Stellung zum Schundliteraturgesetz (S. 136) nicht überzeugend. In der Frage der Fürsorgeerziehung, bei der mit Recht (S. 169) darauf hingewiesen wird, wie schwer ein objektiver Begriff der Verwahrlosung zu finden ist, fehlt leider ein Hinweis auf die entscheidende Tatsache, daß seit Jahren auf eine Ueberwindung der isolierten Lage der Fürsorgeerziehung hingearbeitet wird. Bei der Darstellung des Gemeindegewaltensrats (S. 99, 101) wäre erwünscht gewesen, daß für

die Leser dessen Aufgaben kurz dargestellt würden. In den meisten Fragen kann aber die Auffassung Wegners geteilt werden, so besonders, in seiner richtigen Darstellung, daß die öffentliche Jugendhilfe keineswegs der privaten gegenüber subsidiär ist (S. 110 und 111). Bedauerlich bleibt, daß der Verfasser trotz seiner offensichtlich äußerst sorgfältigen Verwertung der übrigen Literatur die Zeitschrift „Arbeiterwohlfahrt“ anscheinend nicht gelesen und ihr umfassendes wertvolles Material deshalb nicht verwendet hat.

Im ganzen wird das Buch für alle in der freien und öffentlichen Jugendwohlfahrt Tätigen, besonders auch für die Studierenden und die Schüler der Wohlfahrtsschulen ein außerordentliches wertvolles und bedeutsames Hilfsmittel sein.

Walter Friedländer.

Psychotechnik von Fritz Giese innerhalb der Jedermanns-Bücherei. Herausgegeben von Ernst Bergmann. Verlag Ferdinand Hirt in Breslau. 132 Seiten. Preis 3,50 Mk.

„Psychotechnik“, ein kleines Werk von Fritz Giese, bringt in klarer übersichtlicher Form eine für die Hand des Nichtfachmanns bestimmte Einführung in das große und so viel besprochene Gebiet der Psychotechnik.

Indem die Mystik, die für den Nichtfachmann mit dem Begriff der Psychotechnik verbunden ist, durch diese leicht verständliche Einführung durchleuchtet wird, führt der Verfasser bei Besprechung der Zusammenhänge der verschiedensten Kultur- und Wirtschaftsgebiete und der Psychotechnik den Leser in die so wichtige und lebendige Materie ein.

Jugendpfleger, Lehrer, aber auch Eltern heranwachsender Kinder, finden in den Kapiteln über den Schüler und den Lehrling manche

Anregung und interessante Erklärungen der verschiedensten Vorgänge der Reifezeit.

Aber auch das, was Giese über den Erwachsenen in seinen Beziehungen zu Arbeit und Beruf, über Unfallverhütung, Verkehrspsychologie, Reklame, über Taylor und Ford sagt, ist inhaltreich und regt zu volkswirtschaftlichem Denken an.

So ist das kleine Buch in zweifacher Weise wertvoll: Es gibt dem Leser eine klare, leicht faßliche Einführung in das Gebiet der Psychotechnik und zeigt zugleich die praktische Anwendung an den verschiedensten Vorgängen des Wirtschaftslebens. Espay.

Neueingänge.

Fragen der Führung der weiblichen Jugend. Veröffentlichungen des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt, Nr. V. 55 S. Preis 1,25 Mk.

Reisebilder aus Amerika. Jugendwohlfahrt in den Vereinigten Staaten. Von Dr. Richter. Veröffentlichungen des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt, Nr. VI. 83 S. Preis 1,60 Mk.

Seid gegrüßt! Zwei Sprechspiele für die Jugendweihen. Von Hermann Claudius. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin. 16 S. Preis 0,50 Mk.

Die Besteuerung der Jugendpflege-, Turn- und Sportvereine. Von Dr. Wilhelm Becker, Düsseldorf, Verlag Bezirksausschuß für Jugendpflege. 198 S. Preis 3 Mk.

Druckfehlerberichtigung. In dem Artikel von Genossen Simon „Arbeitslosigkeit“, Heft 9, S. 288, Abs. 3, ist der zweite Satz nicht vollständig abgedruckt worden. Er muß folgendermaßen heißen: „Versorgung erstrebt Abwehr von Notlagen, die allgemeinen Umständen entspringen, zu öffentlichen Lasten (Rentenversorgung) oder in der Form der Versicherung, mittels, teils aus Zwangsrücklagen der Beteiligten, teils aus ergänzenden Reichszuschüssen aufgebracht Unterhaltsgewähr.“